



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 119. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 9. Dezember 2020, 18:04 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 4.900

als Präsenzsitzung und Webex-Videokonferenz

Vorsitz: Ingo Wellenreuther, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder

BT-Drucksache 19/18314

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in:

Abg. Paul Lehrieder [CDU/CSU]

Abg. Sonja Amalie Steffen [SPD]

Abg. Jens Maier [AfD]

Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]

Abg. Niema Movassat [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6
Anlagen:	
Stellungnahmen der Sachverständigen	Seite 23

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Heil, Mechthild	<input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp	<input type="checkbox"/>
	Heveling, Ansgar	<input type="checkbox"/>	Frei, Thorsten	<input type="checkbox"/>
	Hirte, Dr. Heribert	<input type="checkbox"/>	Gutting, Olav	<input type="checkbox"/>
	Hoffmann, Alexander	<input type="checkbox"/>	Hauer, Matthias	<input type="checkbox"/>
	Jung, Ingmar	<input type="checkbox"/>	Launert, Dr. Silke	<input type="checkbox"/>
	Lehrieder, Paul	<input checked="" type="checkbox"/>	Lindholz, Andrea	<input type="checkbox"/>
	Luczak, Dr. Jan-Marco	<input type="checkbox"/>	Maag, Karin	<input type="checkbox"/>
	Müller, Axel	<input checked="" type="checkbox"/>	Middelberg, Dr. Mathias	<input type="checkbox"/>
	Müller (Braunschweig), Carsten	<input type="checkbox"/>	Nicolaisen, Petra	<input type="checkbox"/>
	Sensburg, Dr. Patrick	<input type="checkbox"/>	Noll, Michaela	<input type="checkbox"/>
	Steineke, Sebastian	<input type="checkbox"/>	Oellers, Wilfried	<input type="checkbox"/>
	Thies, Hans-Jürgen	<input type="checkbox"/>	Schipanski, Tankred	<input type="checkbox"/>
	Ullrich, Dr. Volker	<input type="checkbox"/>	Throm, Alexander	<input type="checkbox"/>
	Warken, Nina	<input type="checkbox"/>	Vries, Kees de	<input type="checkbox"/>
Wellenreuther, Ingo	<input checked="" type="checkbox"/>	Weisgerber, Dr. Anja	<input type="checkbox"/>	
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz	<input type="checkbox"/>	Miersch, Dr. Matthias	<input type="checkbox"/>
	Dilcher, Esther	<input checked="" type="checkbox"/>	Müller, Bettina	<input type="checkbox"/>
	Fechner, Dr. Johannes	<input type="checkbox"/>	Nissen, Ulli	<input type="checkbox"/>
	Groß, Michael	<input type="checkbox"/>	Özdemir (Duisburg), Mahmut	<input type="checkbox"/>
	Lauterbach, Prof. Dr. Karl	<input type="checkbox"/>	Rix, Sönke	<input type="checkbox"/>
	Post, Florian	<input type="checkbox"/>	Schieder, Marianne	<input type="checkbox"/>
	Rawert, Mechthild	<input type="checkbox"/>	Vogt, Ute	<input type="checkbox"/>
	Scheer, Dr. Nina	<input checked="" type="checkbox"/>	Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/>
	Steffen, Sonja Amalie	<input checked="" type="checkbox"/>	Yüksel, Gülistan	<input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan	<input type="checkbox"/>	Curio, Dr. Gottfried	<input type="checkbox"/>
	Jacobi, Fabian	<input checked="" type="checkbox"/>	Hartwig, Dr. Roland	<input type="checkbox"/>
	Maier, Jens	<input type="checkbox"/>	Haug, Jochen	<input type="checkbox"/>
	Maier, Dr. Lothar	<input type="checkbox"/>	Seitz, Thomas	<input type="checkbox"/>
	Peterka, Tobias Matthias	<input type="checkbox"/>	Storch, Beatrix von	<input type="checkbox"/>
	Reusch, Roman Johannes	<input type="checkbox"/>	Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/>
FDP	Buschmann, Dr. Marco	<input type="checkbox"/>	Fricke, Otto	<input type="checkbox"/>
	Helling-Plahr, Katrin	<input checked="" type="checkbox"/>	Ihnen, Ulla	<input type="checkbox"/>
	Martens, Dr. Jürgen	<input type="checkbox"/>	Schinnenburg, Dr. Wieland	<input type="checkbox"/>
	Müller-Böhm, Roman	<input type="checkbox"/>	Skudelny, Judith	<input type="checkbox"/>
	Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/>	Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay Mohamed Ali, Amira Movassat, Niema Straetmanns, Friedrich	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Jelpke, Ulla Lay, Caren Möhring, Cornelia Renner, Martina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Gökay Akbulut (DIE LINKE.)	13, 17
Esther Dilcher (SPD)	12
Katrin Helling-Plahr (FDP)	12, 17
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12
Paul Lehrieder (CDU/CSU)	12, 17, 22
Sonja Amalie Steffen (SPD)	17
Ingo Wellenreuther (CDU/CSU) (Vorsitz)	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Prof. Dr. Tobias Helms Universität Marburg Fachbereich Rechtswissenschaften	7, 16, 18
Prof. Dr. Saskia Lettmaier, B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard) Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Hermann Kantorowicz-Institut für juristische Grundlagenforschung Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	8, 15, 18
Prof. Dr. Katharina Lugani Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	9, 14, 19
Brigitte Meyer-Wehage Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin	10, 13, 21
Prof. Dr. iur. Philipp M. Reuß, MJur (Oxford) Universität Bonn Fachbereich Rechtswissenschaft Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	11, 13, 21



Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Ich eröffne die 119. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 9. Dezember 2020 mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der FDP zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Eltern und Kinder auf der BT-Drucksache 19/18314. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen aus dem Deutschen Bundestag, den Abgeordneten Lehnrieder der CDU/CSU-Fraktion, die Abgeordneten Dr. Scheer und Dilcher der SPD-Fraktion, die Abgeordnete Helling-Plahr der FDP-Fraktion, die Abgeordnete Keul der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Abgeordnete Akbulut der Fraktion DIE LINKE. und den Abgeordneten Jacobi der AfD-Fraktion. Ich darf die Sachverständigen herzlich willkommen heißen – in Präsenz Frau Professorin Lugani sowie per Webex zugeschaltet die Sachverständigen Frau Professorin Lettmaier, Frau Meyer-Wehage und die Professoren Helms und Reuß. Außerdem darf ich die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Frau MRn Dr. Goerdeler, Herr Dr. Meyer, Frau Dr. Jaspert und Frau Schulz begrüßen. Der Parlamentarische Staatssekretär Herr Lange ist heute leider verhindert. Außerdem darf ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschusssekretariats begrüßen und die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne. Gegenstand der heutigen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, der darauf abzielt, das Ehe- und Geburtsnamensrecht zu erweitern. Danach soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Ehenamen aus den beiden Geburtsnamen bzw. den zur Eheschließung geführten Namen der beiden Ehegatten zusammenzusetzen. Weiterhin soll es möglich werden, als Geburtsnamen einen Doppelnamen festzulegen, der sich aus den beiden von den Eltern des Kindes geführten Namen zusammensetzt. Ich darf vorweg einige Hinweise zum Ablauf der heutigen Sitzung geben: Die Sachverständigen erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, also heute mit Herrn Professor Helms als Erstem. An die Sachverständigen darf ich folgende Hinweise geben: Bitte bemühen Sie sich, nicht länger als 4 Minuten zu sprechen. Ich werde Sie ggf. an die mitlaufende Zeit erinnern. Die zugeschalteten

Sachverständigen sowie alle anderen per Webex zugeschalteten Teilnehmer bitte ich, ihre Mikrofone auszuschalten, solange sie nicht sprechen. An den Vortrag der Stellungnahmen schließen sich die Fragerunden an, eine oder mehrere, je nachdem wie viele Fragen gestellt werden. An die Damen und Herren Kollegen Abgeordneten: Sie kennen das bewährte Verfahren, aber ich darf es noch einmal in Erinnerung rufen – in jeder Fragerunde können höchstens zwei Fragen gestellt werden, also zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Die Sachverständigen werden in der ersten Fragerunde in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge – also heute beginnend mit Herrn Professor Reuß – um ihre Antworten gebeten. An die Sachverständigen: Bitte halten Sie sich dabei mit Ihren Antworten kurz. In der zweiten Fragerunde werden die Sachverständigen dann wieder in alphabetischer Reihenfolge um ihre Antworten gebeten. Falls sich noch Abgeordnete per Webex zuschalten, die Fragen an Sachverständige richten möchten: Senden Sie bitte über die Chat-Funktion von Webex ein Ausrufezeichen – dann nehmen wir Sie auf die Rednerliste. Jetzt darf ich Ihnen noch einige grundsätzliche Hinweise geben: Die Anhörung ist öffentlich. Das Sekretariat fertigt auf der Grundlage einer Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne oder per Webex sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Beifalls- oder Missfallensbekundungen von der Tribüne. Rein vorsorglich möchte ich noch darauf hinweisen, dass Störungen in der Sitzung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 112 OWiG) bzw. Strafrecht (§ 106b StGB) geahndet werden können. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Jetzt hat als Erster Herr Professor Helms das Wort, bitte schön.

SV Prof. Dr. Tobias Helms: Herzlichen Dank. Meine sehr geehrten Damen und Herren, grundsätzlich ist die Einführung echter Doppelnamen für Eltern und Kinder überfällig. Als Ehenamen können Doppelnamen ein Zeichen, sowohl für die Verbundenheit, als auch die Gleichberechtigung beider Ehegatten sein und bei Kindern können Doppelnamen die Verbindung mit beiden Elternteilen sehr schön zum Ausdruck bringen. Natürlich ist es ein leichtes, sich Doppelnamen auszudenken, die



unglücklich klingen oder schwerfällig sind, aber es ist nicht Aufgabe des Staates Ehegatten davor zu schützen, sich für ungeschickte Namenskombinationen zu entscheiden. Doch mit der Einführung von Doppelnamen sind nicht wenige Folgeprobleme verbunden, die in dem vorliegenden Entwurf noch nicht adressiert werden. Es stellen sich beispielsweise komplexe Übergangsprobleme. Soll die Reform nur für Ehen gelten, die nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen werden? Oder nur für Ehegatten, die noch keine Erklärung zum Ehenamen abgegeben haben? Und wie ist es mit Kindern, die vor Inkrafttreten der Reform geboren wurden? Außerdem muss der Anwendungsbereich der Vorschrift zu Kinderdoppelnamen überdacht werden. Warum sollen Kinderdoppelnamen nur bei gemeinsamer Sorge der Eltern möglich sein? Schon nach geltendem Recht kann der alleinsorgeberechtigte Elternteil dem Kind auch den Namen des anderen nicht sorgeberechtigten Elternteils erteilen, wenn dieser einverstanden ist. Darüber hinaus muss meines Erachtens über die Zukunft von Begleitnamen neu nachgedacht werden. Mit der Ermöglichung von Ehedoppelnamen könnten Begleitnamen überflüssig werden. Wenn man beides nebeneinander stehen lassen möchte, wird das deutsche Namensrecht noch einmal deutlich komplizierter. Besonders wichtig ist es mir, hervorzuheben, dass Doppelnamen nur ein Teilaspekt sind. Der Reformbedarf im Namensrecht ist wesentlich größer. Das kann hier nicht in aller Breite ausgeführt werden. Deshalb nur einige kurze Bemerkungen: Nach meinem Eindruck wird deutlich unterschätzt, wie viele behördliche und gerichtliche Auseinandersetzungen es in Namensfragen gibt. Das liegt vor allem daran, dass sich die meisten Auseinandersetzungen in direktem Kontakt zwischen Bürgern und Standesbeamten abspielen, ohne dass Anwälte hinzugezogen werden. Außerdem ist die gerichtliche Zuständigkeit gespalten zwischen Familiengerichten, die für bürgerlich-rechtliche Namensfragen zuständig sind, und Verwaltungsgerichten, die für die öffentlich-rechtliche Namensänderung zuständig sind. Bereits heute haben viele Mitbürgerinnen und Mitbürger Namenswahlmöglichkeiten, die über unser deutsches Namensrecht hinausgehen. Denn unser internationales Namensrecht eröffnet

insbesondere Mehrstaatern und in Deutschland lebenden Ausländern großzügige Wahlmöglichkeiten. Außerdem hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Grundsatz entwickelt, dass ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbener Name unionsweite Anerkennung genießt. Hiervon profitieren unionsweit mobile Bürger. Dauerhaft im Inland wohnenden Deutschen stehen solche Optionen demgegenüber nicht zur Verfügung. Die hierdurch entstehenden Abgrenzungen und Ungleichbehandlungen erscheinen zunehmend willkürlich und nicht nachvollziehbar. Der Wunsch nach einem insgesamt flexibleren und liberaleren deutschen Namensrecht wird unweigerlich immer mehr zunehmen. Entscheidend erscheint mir zu guter Letzt die Frage: Was ist das legitime staatliche Interesse an einem restriktiven Namensrecht? Ein Name hat keinerlei weitere Rechtsfolgen, das unterscheidet ihn von allen anderen Aspekten des Personenstandes, wie etwa der Abstammung, dem Geschlecht oder der Eingehung einer Ehe. Das Namensrecht muss meines Erachtens neu gedacht werden – vom Bürger her und seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Restriktive Regelungen des staatlichen Namensrechts sind Eingriffe, die einer Legimitation bedürfen. Wenn man diese Perspektive einnimmt, drängen sich weitergehendere Reformen für das deutsche Namensrecht auf. Die Arbeitsgruppe Namensrecht, die vom BMI (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) und BMJV eingesetzt worden war, hat dazu weitreichende Vorschläge vorgelegt. Hieran sollte angeknüpft werden. Herzlichen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Professor Helms. Als Nächste darf ich Frau Professorin Lettmaier aufrufen.

SVe **Prof. Dr. Saskia Lettmaier**: Herzlichen Dank. Einen schönen guten Abend. Ich bin, was diesen Entwurf angeht, zwiespalten. Zunächst möchte ich betonen, dass auch ich die Zulassung von Doppelnamen für Ehegatten und für Kinder befürworte. Das ist eine sinnvolle Reform, sogar eine überfällige Reform und zwar im Wesentlichen aus drei Gründen: Zum einen hat das bislang noch geltende Verbot bereits innerdeutsch seine Überzeugungskraft verloren – spätestens durch die seit 2004 bestehende Möglichkeit, einen erheirateten Doppelnamen auf den Partner



einer neuen Ehe und auf Kinder zu übertragen. Außerdem zeigt ein Blick ins Ausland, dass Deutschland mit seinem restriktiven Ansatz zunehmend alleine dasteht: Von unseren EU-Nachbarn lassen nahezu alle, mit wenigen Ausnahmen in Osteuropa, den Kindesdoppelnamen zu. Drittens denke ich, dass der Doppelname dabei helfen könnte, die rechtlich zwar nicht mehr vorgeschriebene, rein faktisch aber noch deutliche Dominanz des Mannesnamens – jedenfalls in der ehelichen Familie – bei der Bestimmung des Familien- und Kindesnamens etwas abzumildern, und dass er generell gleichberechtigungsfördernd und kindeswohldienlich wirken könnte. Das alles ist gut, trotzdem kann auch mich der Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung nicht überzeugen. Es handelt sich, wie schon die vielen namensrechtlichen Reformen der Vergangenheit, wieder um eine höchst punktuelle Reform, die die Rechtslage weiter verkompliziert statt vereinfacht und die Folgefragen aufwirft. Meine wesentlichen drei Kritikpunkte sind: Vorschriften, die bereits jetzt als hypertroph und zu kompliziert wahrgenommen werden, würden noch einmal ein Stück weit anwachsen. Das gilt umso mehr, als man es nicht bei einer Ergänzung der beiden im Entwurf genannten Vorschriften belassen könnte, sondern man Erweiterungen an anderer Stelle vornehmen müsste, wenn man diesen Entwurf konsequent zu Ende denkt. Das leitet mich über zu meinem zweiten Kritikpunkt. Nämlich, dass der Entwurf unvollständig bleibt bzw. neue Ungereimtheiten schafft. Die wohl augenfälligste Unvollständigkeit besteht in seiner Handhabung von Kindern mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil – für die ist nach dem Entwurf ein Doppelname weiterhin nicht möglich. Er müsste also zumindest noch um § 1617a BGB entsprechend ergänzt werden, um eine Diskriminierung der Kinder zu verhindern. Außerdem versäumt es der Entwurf in meinen Augen, eine Neuregelung für den Fall zu treffen, dass sich gemeinsam sorgeberechtigte Eltern nicht auf einen Kindesnamen einigen können. Wenn man einen Kindesdoppelnamen zulässt, dann hielte ich es für die gleichberechtigungskonformste und auch kindeswohldienlichste Lösung, wenn man bei einer elterlichen Nichteinigung dann quasi als Auffangregel den Doppelnamen vorsieht. Der Entwurf tut zu wenig

für die wirklich problematischen und auch in der Praxis nicht seltenen Fälle, die unter den Schlagwörtern „Scheidungshalbwaisen“ und „Rückbenennungen“ diskutiert werden. Diese Problematik wird zwar etwas entschärft, wenn das Kind als Geburtsnamen, wie nach dem Entwurf dann möglich, einen aus beiden Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamen erhält. Für Kinder, die zunächst nur einen Elternnamen, insbesondere einen eingliedriges Ehenamen, erhalten, besteht die Problematik unverändert fort. Sie drohen, ihre namensmäßige Verbindung zu einem Elternteil bei Scheitern der Elternbeziehung zu verlieren. Es wäre daher die Möglichkeit einer nachträglichen Erweiterung des Kindesnamens zu einem Doppelnamen vorzusehen. Um es zusammenzufassen: Ich würde dem Gesetzgeber raten, diesen Entwurf zum Anlass zu nehmen, sich mit dem Namensrecht etwas breiter zu befassen und zumindest die namensrechtlichen Vorschriften im 4. Buch einmal wirklich grundlegend neu zu überdenken und schlanker, konsistenter sowie möglichst gleichberechtigungskonform und kindeswohldienlich auszugestalten. Herzlichen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Lettmaier. Nun hat als Nächste Frau Professorin Lugani das Wort. Sie haben Alleinstellungsposition hier, weil Sie die einzige Sachverständige sind, die heute in Präsenz da ist.

Sve **Prof. Dr. Katharina Lugani**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank. Die Bedeutung des Namens kann gar nicht überschätzt werden. Er ist eng mit der Persönlichkeit verknüpft, er dient der Kennzeichnung der familialen Zugehörigkeit in der horizontalen Gruppe und in der vertikalen Linie. Er dient der Selbstidentifikation und der Erkennbarkeit von außen durch Dritte und durch den Staat. Der vorgelegte Entwurf ist, und da sind sich die Stellungnahmen ja weitestgehend einig, von der Grundentscheidung her vollauf zu begrüßen. Das heißt, und insofern scheint mir tatsächlich weitgehender Konsens zu bestehen, dass die Einführung der Möglichkeit zur Wahl eines echten Doppelnamens von Ehegatten und Kindern wünschenswert ist. Das entspricht zum einen der zunehmenden Diversität von Lebensentwürfen und dem zunehmenden Schwinden von Leitbildern, wie Familie strukturiert sein



sollte. Ferner würde die Einführung der Möglichkeit eines echten Doppelnamens den Gleichrang der beiden Ehegatten und den Gleichrang der beiden Eltern stärken, indem er einen Weg eröffnet, wie nicht einer der Ehegatten oder der Eltern seinen Namen opfern muss. Damit würde, Frau Kollegin Lettmaier hat es gesagt, auch die Präsenz des Namens der Mutter, respektive der Ehefrau, gestärkt. Der echte Doppelname ist, auch das wurde bereits gesagt, in Europa bereits ganz weitgehend möglich. Oft wird eingewandt, dass Namensketten verhindert werden müssen. Das ist richtig. Das tut der Entwurf auch. Und selbstverständlich können nicht alle Namen aller Ahnen über alle Generationen hinweg kumulativ mitgeführt werden. Aber der vorliegende Entwurf brächte gleichwohl ein Mehr an Selbstbestimmung und eine stärkere namensmäßige Ahnenbindung an beide Teile der Familie für eine Vielzahl von Betroffenen. Auch der Einwand, dass das Namensgefüge in Deutschland nicht durch neue Kombinationsmöglichkeiten aufgebrochen werden soll, trägt letztlich nicht – und dies deswegen nicht, weil das Namensgefüge bereits durch eine Vielzahl vereinzelter Möglichkeiten zur Führung eines echten Doppelnamens aufgebrochen ist. Auf verschiedene Anregungen, den vorgelegten Entwurf um flankierende Regelungen zu ergänzen, habe ich in meiner Stellungnahmen hingewiesen. Das betrifft beispielsweise das Adoptionsrecht, die Einbenennung, den zeitlichen Anwendungsbereich und das Vorgehen bei Elterndissens. Dies berührt aber meines Erachtens, und hier weiche ich wohl von den Stellungnahmen der Kolleginnen und Kollegen zum Teil ab, nicht die Überzeugungskraft des vorliegenden Entwurfes als solchen, sofern im Laufe des Verfahrens flankierende Regelungen getroffen werden. Die Stellungnahmen sind sich darin einige, dass das deutsche Namensrecht an vielen Stellen reformbedürftig ist. Das betrifft insbesondere die systematische Zusammenführung von öffentlichem und privatem Namensrecht und die Liberalisierung von Namensänderungsmöglichkeiten. Herr Kollege Helms hat darauf ausführlich hingewiesen. Dass dies so ist, das ist kein Defizit des vorliegenden Entwurfs. Der Vorschlag zur Einführung eines Doppelnamens kann durchaus isoliert umgesetzt werden und die anderen Dinge

können – so bedauerlich das ist – auf einen späteren Zeitpunkt, eine spätere Reform verschoben werden. Meines Erachtens ist dieser Entwurf ein sehr guter Anfang. Die Reformierung des Namensrechts sollte mit ihm beginnen, aber noch nicht ihren Abschluss finden.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Frau Professorin Lugani. Die Nächste ist Frau Meyer-Wehage, die jetzt das Wort hat.

SVe **Brigitte Meyer-Wehage**: Ganz herzlichen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Vertreter, liebe Frau Goerdeler, lieber Herr Meyer vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie sehr geehrte Abgeordnete. Ich darf das wohl so formulieren, dass ich hier die Praktikerin bin und mich den Vorrednern und auch den Stellungnahmen, die eingereicht worden sind, anschließen kann. Wir haben einen breiten Konsens dahingehend, dass das Namensrecht zu überarbeiten ist und dass dieser Entwurf, da pflichte ich Frau Professorin Lugani bei, ein Schritt in die richtige Richtung ist. Es ist, das darf man nicht verhehlen, allerdings nur eine sog. Insellösung. Das heißt, die Reform muss umfassender sein und wird auch, wenn es jetzt nicht im laufenden Verfahren nachgebessert wird, jedenfalls in der nächsten Legislaturperiode nochmal dringend auf Reformbedarf untersucht werden müssen. Insbesondere halte ich auch die, von Professor Helms ja schon mal angesprochene, Spaltung der Zuständigkeiten in der Praxis für kaum mehr vermittelbar: Wir haben einmal die Verwaltungsgerichte, die für eine Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz zuständig sind, und dann haben wir für die zivilrechtlichen Namensänderungen die Zuständigkeit der Zivilgerichte, also der Familiengerichte, wobei wir da noch, und da muss ich Sie ergänzen, Herr Helms, unterscheiden zwischen richterlicher und rechtspflegerischer Tätigkeit. Sind wir im Rahmen der Einbenennung, haben wir eine Rechtspflegerzuständigkeit und ansonsten entscheidet der Richter. Das muss mal, mit Verlaub gesagt, aus Sicht der Praxis aufgeräumt werden, denn der Bedarf ist zweifelsfrei da. Und aus Sicht der Praxis ist ganz wichtig, dass wir auch die Adoptionen in den Blick nehmen. Denn da ist es insbesondere in der Volljährigen-Adoption schwierig, den Anzunehmenden zu vermitteln,



dass sie ihren Namen nicht behalten können. Also zusammenfassend kann ich sagen: Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, das wird die Politik entscheiden müssen, ob man nicht doch jetzt erstmal diesen kleinen Schritt geht, um damit schon mal den Weg zu öffnen und nicht zu sagen: „Naja, das ist ja nur ein Teilproblem und wir warten mal auf das große Ganze.“ Dann haben wir vielleicht wieder eine Diskontinuität und dann wird es irgendwann mal angenommen. Ich hege die Hoffnung, da stehe ich Frau Lugani bei, jetzt anzufangen und möglicherweise, wenn nicht jetzt, dann ad hoc nachzubessern, dann aber auf jeden Fall in naher Zukunft eine große Reform zu starten, für die es einen echten Bedarf aus der Praxis gibt. Vielen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Meyer-Wehage. Als Letzter hat jetzt Herr Professor Reuß das Wort.

SV Prof. Dr. Philipp M. Reuß: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Das deutsche Namensrecht ist, nach ganz herrschender Meinung, stark reformbedürftig. Es ist in seiner gegenwärtigen Fassung zu komplex, zu rigide und weist in vielen Bereichen Widersprüche auf. Deswegen ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit der „AG Namensrecht“ eine umfassende Reform plant, die zumindest in die richtige Richtung geht. Das gegenständliche Gesetzesvorhaben widmet sich nur einer Teilfrage des Namensrechts. Mit dem Entwurf erstreben die Entwurfsverfasser die Einführung sogenannter echter Doppelnamen für Ehegatten und Kinder, die das gegenwärtige deutsche Namensrecht nicht zulässt. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht von der Verfassungsmäßigkeit dieser lex lata ausgegangen ist, so ist das Verbot der Bildung echter Doppelnamen doch zu Recht stark kritisiert worden. Erstens lässt es die Autonomie der beteiligten Namensträger gegenüber ordnungsrechtlichen Aspekten zu stark in den Hintergrund treten. Zweitens ist das geltende Recht mit Blick auf das Verbot der Bildung von Doppelnamen nicht stringent. Es ist, wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt habe und wie das auch die Kollegen getan haben, in sich sogar widersprüchlich. Vor dem Hintergrund ist es daher zu begrüßen, dass auch die Rechtslage entsprechend angepasst werden soll. Der hier zu betrachtende Entwurf sieht zur

Schaffung echter Doppelnamen bei Ehegatten eine Anpassung des § 1355 Absatz 2 BGB vor und zwar in der Gestalt, dass neben die bisherigen Wahlmöglichkeiten auch die Bildung eines echten Doppelnamens hinzutreten soll. Der Entwurfstext spricht hierbei davon, „einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen“ zu bilden, wobei sich grammatikalisch etwas unglücklich der Passus „diesen Namen“ irreführend auf den Geburtsnamen beziehungsweise geführten Namen „eines Ehegatten“ bezieht. Damit ermöglicht die Regelung streng genommen nur eine Ehedoppelnamensbildung aus dem Geburtsnamen und dem geführten Namen eines Ehegatten und nicht, wie von den Entwurfsverfassern erstrebt, eine Bildung eines Ehedoppelnamens aus den Namen beider Ehegatten. Beispielsweise könnten zur Bildung eines Ehedoppelnamens einer Ehe zwischen Frau Meister, geborene Jäger und Herrn Singer daher allenfalls die Namen Meister-Jäger beziehungsweise Jäger-Meister herangezogen werden und nicht, wie wahrscheinlich von den Entwurfsverfassern beabsichtigt, die Doppelnamen Meister-Singer, Singer-Meister, Jäger-Singer und Singer-Jäger. Treffender erscheint daher eine Formulierung, wie ich sie in meiner schriftlichen Stellungnahme vorgeschlagen habe. Mit Blick auf die Entwurfsfassung bzgl. des Kindesnamens ist eine Anpassung des § 1617 Absatz 1 BGB erstrebt. Es sollen als Geburtsnamen auch die geführten Namen der Eltern gewählt bzw. ein Doppelname aus diesen Namen gebildet werden können. Das ist grundsätzlich zu befürworten. Zu kritisieren ist allerdings, dass die Entwurfsfassung, ähnlich wie die lex lata, noch geschlechtsspezifisch an „Mutter“ und „Vater“ anknüpft. Gerade bei gleichgeschlechtlichen Eltern kann die Vorschrift nicht direkt angewandt werden. Sinnvoll wäre hier eine geschlechtsneutrale Formulierung. „Eltern“ steht da ja eh schon drin, also könnte man diesen Begriff auch wählen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Anliegen der Entwurfsverfasser im Grundsatz zu befürworten ist, die Textfassung des behandelten Entwurfs sollte allerdings angepasst werden. Ferner stellt sich die Frage, die auch schon erläutert oder erörtert worden ist, warum eine echte Doppelnamensbildung nicht auch bei Kindern möglich sein soll, deren Eltern eben nicht die gemeinsame elterliche Sorge innehaben.



Darüber hinaus ist es durchaus vorstellbar, dass ein Doppelname auch eine Zuordnung, eine Verbundenheit mit beiden Elternteilen herstellt oder aufzeigt, wo die elterliche Sorge bei beiden Eltern eben nicht besteht. Auch weitere Kritikpunkte, die das Namensrecht im Allgemeinen betreffen, werden vom Entwurf nicht aufgegriffen. Es stellt sich daher die Frage, ob statt einer erneuten Teilregelung einer Detailfrage nicht eine stringente, in sich schlüssige Namensrechtsreform mit Nachdruck in Angriff genommen werden sollte. Vielen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Herr Professor Reuß, vielen Dank für Ihre einführende Stellungnahme. Ich habe damit gerechnet, dass der Herr Müller-Lüdenscheid zu Ehren kommt, aber jetzt war es die Frau Meister-Singer. Wir starten jetzt mit der Fragerunde und zwar in umgekehrter Reihenfolge. Ich habe schon die ersten Wortmeldungen und würde Sie bitten, dass Sie, wenn Sie ihre Fragen stellen, am Anfang gleich sagen, welche beiden Sachverständige oder welchen Sachverständigen sie ansprechen möchten. Dann fällt es uns ein bisschen einfacher, das zuzuordnen. Der Erste, der eine Frage hat, ist Herr Lehrieder.

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Sehr geehrter Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sachverständigen, liebe Sachverständige. Meine Fragen gehen, das wird sie nicht ganz überraschen, an Herrn Professor Helms und an Herrn Professor Reuß. Ich darf ja leider nur eine Frage stellen in der ersten Runde. Deswegen beschränke ich mich zunächst auf diese Frage. Sie hatten es mit dem „Meister-Singer“ schon eben angesprochen. Sehr geehrter Herr Professor Reuß, welche namensrechtlichen Optionen hat ein Kind, das entsprechend diesem FDP-Antrag, über den wir heute diskutieren, einen echten Doppelnamen bekommen hat und später dann irgendwann mal selbst heiratet? Im Antrag steht, dass Namensreihungen bzw. -ketten ausgeschlossen werden sollen. Muss das betreffende Kind oder dessen Partner, ggf. auch mit Doppelnamen, dann eventuell einen Namen dieser Kette wieder aufgeben? Wer bestimmt das? Bestimmt das das Kind? Bestimmen das die Eltern? Bestimmen das die Partner? Wie schaut das aus, wenn die beiden schon mit Doppelnamen in eine neue Partnerschaft gehen und dann heiraten und tatsächlich

sich irgendwie auf einen oder zwei Namen von diesen vier Namen einigen müssen? Die Frage geht an Herrn Professor Helms und an Herrn Professor Reuß und die Frage nach der Arbeitsgruppe stelle ich in der zweiten Runde, Herr Vorsitzender, wenn Sie gestatten.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Lehrieder. Als Nächste Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Vielen Dank. Ich würde in der ersten Runde Frau Professorin Lugani zwei Fragen stellen. Sie nehmen in Ihrer Stellungnahme ebenso wie gerade eben Bezug auf die Regelung im europäischen Ausland. Da würde ich mich freuen, wenn Sie näher ausführen könnten, wo das deutsche Recht im Vergleich zum europäischen Ausland steht. Die zweite Frage bezieht sich ein bisschen auf die Konsistenz der bestehenden Regelungen. Welche Möglichkeiten gibt es für Ehegatten und Kinder in Deutschland, dass sie bereits heute über einen echten Doppelnamen verfügen, und ergibt sich daraus aus Ihrer Sicht Reformbedarf?

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Vielen Dank. Die Nächste ist Frau Dilcher. Bitte.

Abg. **Esther Dilcher** (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Prof. Dr. Lugani und an Frau Professorin Dr. Lettmaier. Frau Professorin Dr. Lugani hat ausgeführt, dass man heute den Kindern oder den Ehegatten zumutet, dass sie eventuell auf einen Ehenamen verzichten oder auf den Geburtsnamen verzichten müssen, wenn sie einen gemeinsamen Familiennamen haben möchten. Sehen Sie in dem Entwurf auch eine Verlagerung des Problems, wenn, wie Herr Lehrieder gesagt hat, Kinder einen Doppelnamen haben, zwei Kinder mit einem Doppelnamen heiraten und die dann auf einen Bestandteil, entweder auf den mütterlichen oder den väterlichen Namen, verzichten müssen? Also ich verlagere das Problem, finde ich, dann nur nach hinten. Sehen Sie das auch so?

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Frau Dilcher. Die Nächste ist Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Frau Professorin Lettmaier und an Frau Meyer-Wehage. Frau Professorin Lettmaier hat gesagt, eine punktuelle Reform wie diese hier, jemand anderes hat gesagt, eine



„Insellösung“, würde die Probleme, die es gibt, weiter verkomplizieren. Könnten Sie uns sagen, inwiefern es die Dinge jetzt noch komplizierter machen würde? Gibt es Beispielfälle? Wie gesagt, die gleiche Frage auch an Frau Meyer-Wehage.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke, Frau Keul. Als Nächste Frau Akbulut.

Abg. **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.): Vielen Dank, auch an die Sachverständigen. Wir freuen uns, dass hier fraktionsübergreifend eigentlich ein Konsens herrscht. Wir unterstützen auch den Gesetzentwurf, aber dennoch geht er uns nicht weit genug. Ich habe eine Frage an Frau Meyer-Wehage: Halten Sie im Hinblick auf die durch die BGH-Entscheidung aufgezeigten Defizite den Verweis auf einen öffentlich-rechtlichen Weg für sachgerecht? Ist hier eine Spaltung der Zuständigkeit angezeigt und was für eine Lösung würden Sie hier empfehlen?

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Frau Akbulut. Damit hätten wir alle Fragen der ersten Fragerunde durch und ich darf Herrn Professor Reuß um die Beantwortung der Frage von Herrn Lehrieder bitten.

SV **Prof. Dr. Philipp M. Reuß**: Herr Lehrieder, herzlichen Dank für die Frage. Der Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung sieht ja nur in § 1355 Absatz 2 BGB eine Änderung vor. Hier beschränkt sich die Wahl des Namensrechts auf zwei Aspekte. Es geht ja um die Frage: Kann das Kind mit echtem Doppelnamen später heiraten und wie sieht es mit den Optionen aus? Das heißt, gewählt werden kann nach § 1355 Absatz 2 BGB-E immer nur ein Doppelname, der aus zwei Bestandteilen besteht. § 1355 Absatz 4 BGB wird unberührt gelassen, § 1355 Absatz 4 Satz 2 BGB verhindert sozusagen hinsichtlich der Begleitnamensbildung lediglich die Beifügung eines weiteren Begleitnamens. Das bleibt möglich, allerdings nicht, wenn das Kind einen Doppelnamen hat, dieser Name kann nicht angeführt werden. Entsprechend bleibt auch § 1355 Absatz 4 Satz 3 BGB bestehen, sodass letztlich ein Bestandteil des Doppelnamens abgegeben werden muss.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke, Herr Professor Reuß. Frau Meyer-Wehage hat die Fragen von Frau Keul und von Frau Akbulut zu beantworten.

SVe **Brigitte Meyer-Wehage**: Liebe Frau Keul, das mit der „Insellösung“ war ich, man kann es auch punktuelle Lösung nennen. Wir haben mehrere Aspekte nicht gelöst. Das betrifft vorrangig die Kinder. Einmal haben wir das Stichwort der Einbenennung. Wenn ein Elternteil sich scheiden lässt und wieder heiratet, übernimmt oftmals das Kind, wenn es beispielsweise bei der Mutter lebt und die wieder heiratet, den Stiefelternnamen, wenn die einen gemeinsamen Ehenamen bilden. Das ist in der Praxis ein entscheidender Gesichtspunkt. In den Kindesanhörungen hört man immer wieder: „Ich möchte aber so heißen, wie alle.“ Also das ist so ein Punkt, den man sowohl bei den Adoptionen von Minderjährigen immer wieder vernimmt, wie auch in den Anhörungen aus anderem Zusammenhang, dass es sagt: „Ja, ich möchte aber nicht mehr einen anderen Namen tragen.“ Das ist also ein Anliegen und das regelt der Entwurf nicht. Das ist das Eine, weil ich das eben nicht rückgängig machen kann, wenn ich diesen Namen gewählt habe. Das andere sind, was Frau Professorin Lettmaier schon angesprochen hat, die Kinder mit dem alleinsorgeberechtigten Elternteil. Ich formuliere das jetzt bewusst neutral. Da hat Frau Professorin Lettmaier ja in ihrer Stellungnahme, wenn ich das richtig verstanden habe, vorgeschlagen, wenn sich da Eltern nicht einigen können, dann macht man einen Doppelnamen. Da sehe ich a) in der Praxis keinen Bedarf und b) würde ich vor so einem Automatismus warnen, auch wenn das vielleicht zu einem gerichtlichen Verfahren führt. Bei der Alleinsorge ist es immer noch eine etwas andere Lebenssituation. Und wenn die Eltern später heiraten, dann ist das praktisch der Fall, den ich Ihnen mit der BGH-Entscheidung aufgezeigt habe, wo die dann versäumt haben, darauf zu achten, dass alle Geschwisterkinder gleich heißen. Also, das ist eher in der Praxis so, dass ich vor so einem Automatismus warnen würde. Das waren jetzt die Fragen von Frau Keul. Damit wäre ich mit den Beispielen fertig, wobei ich noch ein weiteres Beispiel habe, das ich auch in der Anhörung genannt habe: Die Adoption. Das ist auch eine Geschichte im Namensrecht, die wirklich von Bedeutung ist, und die liegt vielen auch sehr am Herzen. Deshalb gibt es da auch einen Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht, das ist auch etwas, was man nicht aus dem Blick verlieren darf. Insbesondere auch



nicht die unterschiedlichen Zuständigkeiten: Verwaltungsgericht einerseits, Familiengericht andererseits. Da wäre ich dafür, da mal aufzuräumen und zu sagen: Entweder überträgt man es ganz auf den Rechtspfleger oder man gibt es zurück an den Richter, aber es muss in einer Hand bleiben. Und da denke ich, sind die Familienrichter die Berufenen, wenn ich das mal so vorsichtig formulieren darf. Vielen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Frau Meyer-Wehage. Die Nächste ist Frau Professorin Lugani, die die Fragen von Frau Helling-Plahr und Frau Dilcher zu beantworten hat.

SVe **Prof. Dr. Katharina Lugani**: Ich würde zunächst zur Frage von Frau Helling-Plahr kommen, wie es mit dem Doppelnamen im europäischen Ausland aussieht. Ich glaube, Frau Kollegin Professorin Lettmaier kommt der Verdienst zu, gezählt zu haben, dass es derzeit in 21 von 27 europäischen Mitgliedstaaten den Doppelnamen bereits gibt. Die werde ich Ihnen jetzt nicht alle aufzählen. Ich könnte vielleicht kurz auf Österreich hinweisen. Die kennen eine Regelung in § 93 ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch), die dem sehr ähnlich ist, was jetzt von der FDP vorgeschlagen wurde. Oder auch Frankreich: Da ist es der Artikel 311-21 des Code civil, der derlei doppelter Namensbildungen erlaubt. Entsprechende Regelungen finden wir in Luxemburg und in Belgien. Wir finden seit einer Reform 2014 in Italien die Möglichkeit, einen solchen Doppelnamen zu führen. Eine etwas andere Art von Doppelnamen finden wir beispielsweise in Spanien, wo sich immer der Vatername durchsetzt. Wiederum etwas anders gelagert, etwas fremdartiger gegenüber dem Recht, wie wir es im Augenblick im Namensrecht kennen, ist beispielsweise das dänische Recht, das außerordentlich liberal ist und viele verschiedene Wahlmöglichkeiten eröffnet – darunter auch den Doppelnamen, so wie er hier vorgeschlagen ist. Also: Vielfältige Möglichkeiten im europäischen Ausland. Ein Stück weit kann ich das schon in die zweite Frage mitnehmen. Frau Henning-Plahr, Sie hatten gefragt, wie konsistent derzeit das deutsche Recht in Bezug auf die Möglichkeit ist, einen echten Doppelnamen zu führen. Ich möchte Sie hier auf ein paar Möglichkeiten hinweisen, die es bereits nach

geltendem Recht gibt, um zum echten Doppelnamen zu kommen. Vielleicht, wenn wir sozusagen aus der europäischen Perspektive kommen, fangen wir an mit den Rechtswahlmöglichkeiten nach Artikel 10 Absatz 3 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche), nach dem ein ausländisches Namensstatut unter bestimmten Voraussetzungen gewählt werden kann. Das kann eben auch ein solches sein, das den echten Doppelnamen ermöglicht. Hinzu kommen, wie Professor Helms schon erläutert hat, die Szenarien nach der Entscheidung Grunkin-Paul (EuGH, Urteil vom 14.10.2008, Rs. C-353/06), indem im Ausland ein echter Doppelname erworben wurde, der unter den Voraussetzungen des vom EuGH entwickelten Anerkennungsgebots im Inland anzuerkennen ist. Was das deutsche Recht angeht, kann ich Sie beispielsweise auf § 1618 Satz 2 BGB hinweisen, das ist der Fall der Einbenennung. Wenn ich also ein Kind in einer Stiefelternnehe nach dem neuen Stiefelternanteil nennen möchte, kann ich diesen neuen Namen auch dem vom Kind zur Zeit der Einbenennung geführten Namen voranstellen oder anfügen. So bekommt das Kind einen echten Doppelnamen. Außerdem ist noch hinzuweisen auf den Fall der Adoption nach § 1757 Absatz 3 BGB, wo vorgesehen ist, dass, wenn es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, auch ein Doppelname aus dem bisherigen Namen des Kindes und dem Namen des Annehmenden gebildet werden kann. Vielleicht die wichtigsten Möglichkeiten, um einen echten Doppelnamen schon nach geltendem Recht zu erwerben, sind versteckt in dem Begriff „führen“ in den §§ 1355 Absatz 2 und 1617 Absatz 1 BGB. In § 1355 BGB ist vorgesehen, dass Ehepartner der Name sein kann, den einer der Ehegatten zur Zeit der Erklärung führt, und wenn dies ein unechter Doppelname aus einer vorangegangenen beendeten Ehe ist, dann kann dieser bis dahin unechte Doppelname zum echten Doppelnamen erstarken, wenn er zum Ehenamen dieser zweiten Ehe gewählt wird. Und auch in § 1617 BGB ist vorgesehen, dass die Eltern dem Kind den Namen geben können, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt – selber Effekt: Wenn dies ein bis dahin unechter Doppelname ist, dann wird er beim Kind zum echten Doppelnamen. Sie sehen, es gibt vielfältige Möglichkeiten, wie bereits nach geltendem Recht



Doppelnamen erworben werden können, die nicht immer ganz stringent und nicht immer ganz überzeugend sind. Das würde mich zur dritten Frage bringen, die von Frau Dilcher gestellt wurde. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, fragen Sie, ob das nicht lediglich zu einer zeitlichen Verlagerung des Problems führt. Ein Stück weit Ja, aber auch ein Stück weit Nein. Es führt deswegen zu einer zeitlichen Verlagerung der Notwendigkeit sich von Namen zu verabschieden, weil wir die Namensketten verhindern wollen. Weil wir nicht in Generation 2 dann 4 Namen, dann 8 Namen, dann 16 Namen und so weiter und so fort haben wollen. Das heißt, man muss sich immer auf zwei Namen beschränken. Der wichtige Unterschied, finde ich, gegenüber dem geltenden Recht wäre, dass das Kind, das den Doppelnamen mit der Geburt erhalten hat, der aus Vater- und Mutternamen zusammengesetzt ist, während der ganzen Phase der Kindheit, der Persönlichkeitsfindung, der Entwicklung bis zur Heirat und zur Wahl eines Ehenamens, diesen aus beiden Elternnamen gebildeten Namen trägt. Insoweit denke ich, können beide Seiten identitätsstiftend wirken und ich glaube, das wäre ein erheblicher Zugewinn gegenüber dem jetzigen Zustand, in dem das Kind notwendigerweise namensmäßig immer nur mit einer Familienhälfte verbunden ist. Notabene ist das Kind ja auch nicht gezwungen, im Zeitpunkt der Eheschließung diesen Doppelnamen aufzugeben, sondern genau wie es jetzt auch ist, stünde es dem dann eheschließenden Kind frei, eben keinen Ehenamen zu wählen oder diesen Doppelnamen zum Ehenamen zu machen oder, oder. So: Ja, ein Stück weit Verlagerung schon, aber gleichwohl ein erheblicher Zugewinn an identitätsstiftender Wirkung gegenüber der jetzigen Rechtslage.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Frau Professorin Lugani, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Die Nächste ist Frau Professorin Lettmaier, die Fragen von Frau Dilcher und von Frau Keul bekommen hat.

SVe **Prof. Dr. Saskia Lettmaier**: Ich nehme zunächst zu der ersten gestellten Frage Stellung. Die betraf ja genau das gleiche Thema, das Frau Professorin Lugani gerade schon aufgegriffen hat, eine Verlagerung des Problems auf die nächste Generation. Das ist sicherlich ein Einwand, der

auch immer bei Reformvorhaben in der Vergangenheit gegen den Doppelnamen angeführt wurde, dass es wirklich langfristig nichts bringt, sondern nur ein Geschenk quasi an die erste Generation ist. Diesen Einwand halte ich aber ebenfalls für nicht berechtigt. Wenn wir uns jetzt tatsächlich einmal vorstellen, wir haben es mit dieser nächsten Generation zu tun, also einem Mann und einer Frau, die jeweils einen Doppelnamen aus den Namen ihrer Eltern führen, dann haben die jetzt, wenn die die Ehe eingehen, verschiedene Möglichkeiten. Zunächst, um einmal klarzustellen: Keiner muss einen Teil dieses Doppelnamens aufgeben, denn auch nach der Reform bestünde die Möglichkeit der getrennten Namensführung in der Ehe, also jeder könnte, wenn er das möchte, diesen Doppelnamen in genau der Form auch nach der Eheschließung erhalten. Es besteht aber eben auch die Möglichkeit, sich für einen Ehenamen zu entscheiden, der beide Partner dann im Ehenamen zumindest teilweise widerspiegelt, wenn jemand eben einen Namensbestandteil des einen Partners und einen Namensbestandteil des anderen Partners wählt. Diese Möglichkeit besteht gegenwärtig nicht. Da muss man sich immer entweder für den Geburtsnamen oder eben den Präsenznamen eines der Gatten entscheiden, der andere hat dann nur die Möglichkeit, für sich selbst seinen vorehelichen Namen als Begleitnamen hinzuzufügen. Das stört aber wieder ein bisschen die Einheitlichkeit des Ehenamens, weil dann hat der eine Partner eben den eingliedrigen Ehenamen und der andere hat einen abweichenden Namen. Also da sehe ich schon allein auf der Ebene des Ehenamens einen Fortschritt und den sehe ich erst recht beim Kindesnamen. Gegenwärtig ist es ja so, dass wir uns beim Kindesnamen entscheiden müssen: Wird es der Vatername oder wird es der Muttername? Damit ist die familiäre Zuordnung des Kindes quasi halbiert. Das kann man nur dann vermeiden, wenn man sich als der weichende Elternteil, also derjenige, der seinen Namen nicht an das Kind weitergeben kann, dazu entschließt, diesen Namen auch als Ehenamen anzunehmen. Und wir beobachten in der Praxis, dass häufig – in der ehelichen Familie setzt sich eben weit überwiegend der Mannesname durch – Frauen, die sich vielleicht zunächst bei der Eheschließung noch für die getrennte Namensführung



entschieden haben, wenn das Kind kommt und das Kind dann den Vaternamen erhält, sich auch zur nachträglichen Wahl eines Ehenamens entscheiden, weil sie diese namensmäßige Trennung von dem Kind nicht möchten. Und da ist auch wieder ein deutlicher Zugewinn bei der Zulassung von Doppelnamen, weil man sich jetzt eben auch für einen aus beiden Elternnamen oder zumindest Bestandteilen der Elternnamen gebildeten Kindesnamen entscheiden kann. Und das nimmt so ein bisschen Druck weg, sich für einen einheitlichen Namen in der Paarbeziehung zu entscheiden, der vielleicht wirklich gerade in später geschlossenen Ehen, wo man sich doch schon sehr mit dem eigenen Namen identifiziert, gar nicht mehr unbedingt gewollt ist. Da fand ich die Umfrage, die Frau Kollegin Lugani in der letzten Woche durchgeführt hat, wirklich sehr interessant, dass, ich glaube, 72 Prozent der Frauen tatsächlich angeben, sie würden lieber ihren Namen behalten. In der Praxis ist es dann aber doch so, dass 80 Prozent der Paare sich für einen Ehenamen entscheiden und das ist eben in über 90 Prozent der Fälle bislang der Mannesname. Also ich sehe hier durchaus einen wirklichen Fortschritt für die Gleichberechtigung, auch einen Fortschritt für das Kindeswohl und keineswegs nur eine Verlagerung des Problems auf die nächste Generation. Dass das Ganze funktioniert, das zeigt doch wieder ein Blick über den eigenen Gartenzaun, wenn man auf den spanischen/lateinamerikanischen Rechtskreis blickt. Da ist es so, dass grundsätzlich jeder einen Doppelnamen trägt, der sich immer aus einem Namensbestandteil von der Vaterlinie und einem Namensbestandteil von der Mutter zusammensetzt, und man muss dann, wenn man selber ein Kind hat, sich entscheiden, welchen Namensbestandteil man weitergeben möchte. Also jeder hat immer einen Namen, der sich aus beiden Elternnamen zusammensetzt, und das funktioniert wirklich. Dieses System hat eine sehr hohe Beharrungskraft und ich finde es durchaus erwägenswert. Die zweite Frage war, weil ich gesagt hatte, es ist wieder eine höchst punktuelle Reform, eine Insellösung – man könnte auch, wenn man einen richtig unangenehmen Ausdruck verwenden möchte, von „Flickwerk“ sprechen. Wenn Sie sich die Vorschriften gerade zum Kindesnamen anschauen, da haben wir schon §§ 1617a, 1617b, 1617c BGB. Und jetzt würden

wir wieder so Randkorrekturen/Einfügungen von Wörtern vornehmen. Also alleine was jetzt in dem Entwurf steht, waren schon 82 Wörter. Dabei kann es aber nicht bleiben. Diese Vorschriften würden weiter anwachsen und ich denke einfach, man muss sich nicht unbedingt gleich diesen ganz großen Wurf vornehmen, dass man also wirklich das gesamte Namensrecht, auch das öffentlich-rechtliche Namensrecht, in einem Ruck reformiert. Aber ich finde, zumindest die Vorschriften im 4. Buch des BGB würde ich einmal grundsätzlich neu konzipieren und auch insgesamt neufassen und nicht die alte Fassung quasi beibehalten und dann noch einen neuen Satz hier und da oder ein paar Wörter einschieben. Also ich denke, da sollte man sich einmal grundlegend Gedanken machen über die eigenen Gestaltungsziele und dann versuchen, diese möglichst schlank umzusetzen. Vielen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke, Frau Professorin Lettmaier. Der Letzte in der ersten Fragerunde ist jetzt Herr Professor Helms, der die Frage von Herrn Lehrieder zu beantworten hat.

SV **Prof. Dr. Tobias Helms**: Zu der Frage, was passiert, wenn zwei Personen mit Doppelnamen heiraten und ob sie hier nicht auch gewissen Zwängen unterliegen, die im Grunde nur die Probleme in die Zukunft verlagern, haben die Kollegen Reus, Lugani und Lettmaier schon sehr ausführlich Stellung genommen und ich kann mich dem einfach nur anschließen. Es ist nicht so, dass hier Probleme einfach nur nach hinten verlagert werden, sondern durch die Reform wird ein Zugewinn an Optionsmöglichkeiten geschaffen, wie das Kollegin Lettmaier sehr plastisch geschildert hat. Dass ich natürlich, wenn ich einen gemeinsamen Namen wähle, sei es für die Ehegatten, sei es für das Kind, Entscheidungen treffen muss und dass da auch jeder Ehegatte zu einem gewissen Kompromiss bereit sein muss, das ist selbstverständlich und spricht nicht gegen das neue Recht. Aber im Vergleich zu den Zwängen, die nach geltendem Recht bestehen und den Optionen, die ich hier habe, ist einfach ein riesiges Plus an Optionen, an weiteren Möglichkeiten, auch Kompromissmöglichkeiten gegeben, sodass dieses Szenario also wirklich kein Argument ist, das gegen die Einführung von Doppelnamen spricht.



Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Herr Professor Helms. Das wäre jetzt das Ende der ersten Fragerunde. Wir haben drei Wortmeldungen für die zweite Fragerunde, und zwar Herr Lehrieder, Frau Akbulut und Frau Helling-Plahr. Ich darf Herrn Lehrieder bitten, die Frage zu stellen, und wieder zu sagen, an wen.

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Meine Damen und Herren, der vorliegende Antrag greift ja – und darauf wurde von den Sachverständigen zum Teil auch bereits hingewiesen – deutlich kürzer als die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Namensrecht, die momentan vom BMI und BMJV geprüft werden. Würde das hier von der FDP vorgeschlagene Reförmchen überhaupt sinnvoll sein, wenn beide Häuser ohnehin eine umfassendere Reform angekündigt haben? Die Fragen gehen an Professor Helms und an Professor Reuß. Herr Professor Helms war ja Mitglied dieser Arbeitsgruppe des BMJV und BMI, die im Februar 2020, also vor einem Dreivierteljahr, ihre Eckpunkte für eine grundlegende Reform des Namensrechts veröffentlicht hat. Im Anschluss daran kam der heute beratene Antrag der FDP-Fraktion, der ja durchaus eine Abkehr von einem bewährten Grundsatz darstellt. Und jetzt war die Frage an die beiden Sachverständigen: Wo sehen Sie die Vorteile vom bisher bestehenden Grundsatz der Namenskontinuität und würde es nicht mehr Sinn machen, wirklich diese komplette Reform anzugehen, zügig anzugehen und quasi aus einem Guss das Namensrecht zu reformieren, als jetzt mit diesem Teilschritt irgendwo halbherzige Versuche eines Fortschritts zu machen?

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke, Herr Lehrieder. Als Nächste Frau Akbulut, bitte.

Abg. **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Frau Lugani und Frau Meyer-Wehage. Sehen Sie neben den bis dato genannten, weitere nachvollziehbare Gründe, weshalb der Gesetzgeber bislang so restriktiv gehandelt hat? Gibt es dort weitere Argumente, die hier noch nicht genannt worden sind?

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön. Als Letzte bitte Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ich würde gerne anschließen an das, was der Kollege Lehrieder gerade gefragt hat. Die Bundesregierung sagt ja,

sie will in der nächsten Wahlperiode über einen Reformvorschlag entscheiden. Das heißt im Ergebnis aber, die Bundesregierung will gar nicht über einen Reformvorschlag entscheiden, denn auf das, was die nächste Bundesregierung tut, hat diese Bundesregierung ja ehrlicherweise überhaupt keinen Einfluss. Ich persönlich habe große Sympathien für das Papier der AG Namensrecht. Ich finde es allerdings auch an einigen Punkten visionär und meine Erfahrung gerade mit der Unions-Fraktion – Herr Kollege Lehrieder – ist, dass wenn es visionär wird, gerade in familienrechtlichen, gesellschaftspolitischen Fragestellungen, dann wird es häufig mit der Union schwer und am Ende passiert gar nichts. Deshalb haben wir uns auch entschieden, diesen Vorschlag, der übrigens älter ist als das Ergebnis der Arbeitsgruppe, also länger vorliegt, hier einzubringen, um eben aufzuzeigen, wie überfällig aus unserer Sicht eine Reform ist. Insofern bin ich dankbar für die positiven Stellungnahmen und wollte eigentlich ursprünglich auch Herrn Professor Helms und Professor Reuß fragen, ob es denn aus Ihrer Sicht nicht Sinn machen würde, mit den vorgeschlagenen Nachbesserungen, die Sie ja nennen, kurzfristig einen Konsens über unseren Vorschlag zu erzielen und dann langfristig zu versuchen, die große Namensrechtsreform voranzutreiben? Da Sie aber im Prinzip die gleiche Frage, zwar etwas anders geframed, aber die gleiche Frage, ja schon an diese beiden Sachverständigen gestellt haben, würde ich die Sachverständigen Frau Professorin Lugani und Frau Professorin Meyer-Wehage dazu noch mal befragen.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Helling-Plahr. Jetzt Frau Steffen, bitte.

Abg. **Sonja Amalie Steffen** (SPD): Herzlichen Dank. Ich bin leider verspätet hinzugekommen, weil ich noch in der Debatte sein musste, aber ich freue mich, dass wir auch zu später Stunde über das Thema diskutieren können. Ich glaube, wir stellen fest, dass es doch eine gewisse Mehrheit für die Änderung des Namensrechts gibt. Ich habe jetzt nicht alle Sachverständigen gehört, aber das kann ich mir ja dann noch mal anschauen anhand der Stellungnahmen. Meine Frage geht an Frau Lettmaier. Wenn man sich mit dem Namensrecht beschäftigt, stellt man ja fest, dass es in den verschiedenen Staaten sehr unterschiedlich



geregelt wird. Haben Sie vielleicht für uns so einen kleinen Überblick, sind wir da jetzt sehr rückständig, also wir in Deutschland, oder wie sieht es rechtsvergleichend aus? Es ist ja so, dass beispielsweise – wenn ich richtig informiert bin – in Großbritannien das Namensrecht sehr liberal ist, dass man da also auch seinen Namen anlasslos ändern kann. Vielleicht können Sie uns mal einen kurzen rechtsvergleichenden Input geben?

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke, Frau Steffen. Das waren jetzt alle Fragen der zweiten Fragerunde. Wir beginnen mit den Antworten diesmal mit Herrn Professor Helms und zwar mit den Fragen von Herrn Lehrieder.

SV **Prof. Dr. Tobias Helms**: Herzlichen Dank. Die Frage ist schwer zu beantworten, weil sie keine reine rechtswissenschaftliche Frage ist, sondern auch eine Frage der politischen Opportunität und natürlich der zukünftigen Mehrheiten. Ich habe aber schon, obwohl ich es für sehr dringend erforderlich halte, Doppelnamen im deutschen Recht zu ermöglichen, Bauchschmerzen, dass jetzt hier isoliert vorzuziehen. Wenn man die Stellungnahmen von uns allen zusammen sieht und mal auflistet, wie viele Folgeprobleme hierdurch entstehen, das ist schon ein bisschen schwindelerregend. Die Komplexität des deutschen Namensrechts würde wirklich noch mal anwachsen. Da sind zum Beispiel so Fragen wie: „Was ist denn eigentlich, wenn Kinder nicht glücklich sind mit ihrem Doppelnamen?“ Das kann aus Sicht der Eltern eine super patente Lösung sein, mit der die Eltern sehr glücklich sind, aber vielleicht empfindet das Kind das später als nicht mehr ideal. Dann wollen die Kinder von dem Doppelnamen wieder runter. Ist das denn im BGB-Namensrecht zu regeln oder muss man auf die öffentlich-rechtliche Namensänderung ausweichen? Dann wurde auf Szenarien wie eine Scheidung hingewiesen. Ein Ehepaar geht auseinander, lässt sich scheiden und das Kind hatte aber nur den Namen des Elternteils, bei dem es nach der Scheidung nicht mehr lebt. Man hatte sich für diesen einen Namen des Kindes entschieden, aber jetzt scheint es einem doch opportun zu sein, jetzt noch einen Doppelnamen einzuführen, damit das Kind wenigstens durch den Doppelnamen mit dem Elternteil verbunden ist, bei dem es noch lebt.

Will man das im BGB einführen oder müssen wir die Leute wieder zu den Verwaltungsbehörden schicken, dass sie wieder Anträge auf Namensänderung stellen, die die sehr skeptisch und sehr restriktiv handhaben? Da ist wirklich eine Fülle an Problemen verbunden mit diesem Vorschlag. Die Komplexität des Namensrechts, insbesondere auch wenn man Begleitnamen beibehält, würde noch mal deutlich anwachsen. Wenn man sich jetzt aber für eine grundlegende Reform des Namensrechts ausspricht und das sozusagen verspricht, dann kann es nur Sinn machen, wenn man bereit ist, mutigere Schritte zu gehen, wie die Arbeitsgruppe Namensrecht das nun vorgeschlagen hat. Und das ist letztlich die Zwickmühle, in der ich mich befinde. Ich würde eine grundlegende Reform des Namensrechts aus einem Guss befürworten. Auch die Übergangsprobleme, intertemporales Recht, wer kann wann von welcher Option Gebrauch machen – wenn man das dann so staffelt, das wird fürchterlich kompliziert. Aber eine Reform zu versprechen, die man dann letztlich nur in die Zukunft schiebt und eigentlich nicht haben möchte, das wäre natürlich etwas, das mir auch nicht gefallen würde.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Herr Professor Helms. Die Nächste ist Frau Professorin Lettmaier mit einer Frage von Frau Steffen.

SVe **Prof. Dr. Saskia Lettmaier**: Ich wurde gebeten, einen rechtsvergleichenden Überblick über die Wahloptionen zu bieten. Ich würde mich jetzt mal auf die vier wesentlichen Namensrechtsfamilien beschränken. Sie hatten es schon erwähnt, den wohl größten Kontrast zu unserem recht restriktiven deutschen System bildet der sog. angloamerikanische Rechtskreis, wo im Wesentlichen eine freie Namenswahl möglich ist. Der Name bestimmt sich dort nach der gesellschaftlichen Übung und setzt nur einen Namensänderungswillen und eben den Erwerb einer gewissen Reputation unter dem neuen Namen voraus. Es sind also auch Fantasienamen wählbar. Es wäre zum Beispiel auch möglich, ein Kind anders zu benennen, als die beiden Eltern heißen. Da gibt es Fälle, wo zum Beispiel der Kindesname dann nach einer Lieblingsband oder nach einem Lieblingslied aufbauend ausgewählt wird. Also das ist sicherlich der wahrscheinlich



weitgehendste Kontrast zu unserem Rechtskreis. Die zweite große Namensrechtsfamilie ist der romanische Rechtskreis, wobei man da noch ein bisschen differenzieren muss. Auf der Ebene des Ehenamens ist das Charakteristikum dieses Rechtskreises, dass die einen gemeinsamen Ehenamen nicht kennen, sondern eigentlich grundsätzlich davon ausgehen, dass jeder Ehegatte seinen Namen fortführt. Es besteht nicht die Möglichkeit, irgendwie den Namen rechtlich zu ändern in den Namen des Ehegatten, aber man kann im rein gesellschaftlichen Verkehr dann den Namen des Gatten als „nom d'usage“, so nennt sich das dann in Frankreich, eben hinzufügen und das dann auch entsprechend im Pass eintragen lassen. Beim Kindesnamen muss man hier differenzieren, denn da unterteilt sich der romanische Rechtskreis quasi noch mal in die französische Lösung und die spanische Lösung. Frankreich war ursprünglich, ähnlich wie Deutschland, relativ restriktiv beim Kindesnamen. Diese gesamte französische Lösung, die natürlich auch in Belgien etc. anzutreffen ist, da verzeichnet man in der jetzigen Zeit eine deutlich liberalisierende Tendenz. Frankreich, Belgien und Luxemburg gestatten zum Beispiel mittlerweile alle den Kindesdoppelnamen. Der spanische Rechtskreis ist beim Kindesnamen ganz anders. Da hatte ich vorhin schon mal kurz erwähnt, dass die Lösung darin besteht, dass jedes Kind quasi zwingend einen Doppelnamen bekommt, der sich eben aus Bestandteilen aus beiden Elternnamen zusammensetzt. Der dritte Rechtskreis wäre der skandinavische. Der war ursprünglich dem deutschen gar nicht mal so unähnlich. Hier sieht man aber in den letzten Jahren auch eine deutliche Liberalisierungstendenz – insbesondere in Dänemark, aber auch in Norwegen – eine Tendenz, sich quasi in Richtung angloamerikanische Lösung zu entwickeln und mehr oder weniger freie Namenswahl zu gestatten. Also auch Namen, die in der Generationenfolge weit zurückliegen vorzusehen oder auch nichtehelichen Lebensgemeinschaften die Wahl eines Kindesdoppelnamen zu eröffnen. Der deutsche Rechtskreis – und da möchte ich kurz klarstellen, das ist keineswegs eine deutsche Namensrechtsfamilie, das ist keineswegs eine, die sich jetzt auf Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein beschränkt, sondern da würde auch

noch zum Beispiel die Türkei, Griechenland, Japan mit drunter fallen. Das Charakteristikum dieses Rechtskreises ist es eben, dass man diesen gemeinsamen Ehenamen kennt, wobei auch hier – abgesehen von der Türkei und Japan – deutlich liberalisierende Tendenzen bestehen. Am weitesten geht wahrscheinlich mittlerweile Österreich. Es wurde schon erwähnt, da gab es eine wirklich geradezu umstürzlerische Reform, ich denke 2013, die manchen Familienamensrechtlern aus Österreich vielleicht sogar etwas zu weit geht. Um es zusammenzufassen: Gerade im letzten Jahrzehnt hat sich im skandinavischen Rechtskreis viel in Richtung angloamerikanisches Modell bewegt. Das Gleiche sieht man auch in Teilen des deutschen Rechtskreises. Beispiel wäre Österreich. Und dass im romanischen Rechtskreis sich zumindest der Kindesdoppelname verbreitet, das ist auch ein Fakt, sodass wir tatsächlich, würde ich sagen, mit unserem restriktiven Modell inzwischen sehr abgeschlagen dastehen. Ich denke, da haben wir tatsächlich Nachholbedarf. Ob man jetzt wirklich so weit gehen möchte, dass es einer rechtsvergleichend zu beobachtenden Tendenz entspricht, dass man sich auf den Weg in Richtung angloamerikanische Lösung begibt, das ist wieder eine andere Frage, aber dass man einen Schritt in Richtung Liberalisierung tun muss, ich denke, da kann man nicht darum herum reden. Vielen Dank.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Frau Professorin Lettmaier. Die Nächste ist Frau Professorin Lugani mit Fragen von Frau Akbulut und Frau Helling-Plahr.

Sve **Prof. Dr. Katharina Lugani**: Vielen Dank. Frau Akbulut, zu Ihrer Frage: Sie hatten gefragt, ob es noch weitere Gegenargumente gegen den echten Doppelnamen gibt, die hier noch nicht thematisiert worden sind. Wir hatten ja schon die Themen Namensketten, Namensgefüge, identitätsstiftende Wirkung angesprochen. Wenn man nach weiteren Gegenargumenten sucht, muss man in die Gesetzgebungsverfahren, insbesondere aus den 70er- und frühen 90er-Jahren schauen, wo der echte Doppelname schon mal vorgeschlagen worden ist und sich nicht durchsetzen konnte. Was man da an zusätzlichen Argumenten findet, da würde ich Sie auf Folgendes hinweisen wollen. Zum einen das Thema Datenverarbeitung: Es wird dort zum Teil angemerkt, das sei ja so



wahnsinnig kompliziert, diese ganzen Doppelnamen, diese Daten zu verarbeiten. Ich glaube, da sind wir jetzt erheblich weiter als in den 70er- und frühen 90er-Jahren. Das ist wahrscheinlich kein ganz so zwingendes Argument mehr. Zweitens: Diese Liberalisierung weg von Leitbildern, weg auch von der Dominanz des Mannesnamens, das war ein sehr langsamer Prozess. Und man findet tatsächlich in den Gesetzgebungsmaterialien von damals Stellungnahmen, die sehr stark darauf hinweisen, dass es ja eigentlich wünschenswert wäre, wenn die Ehegatten sich auf einen Namen einigen würden und dass so ein Doppelname sie verführen könnte, von dieser Einigung abzusehen und dem auszuweichen. Ich glaube, das ist heute auch nicht mehr zeitgemäß, dass man sagt: „Eigentlich wollen wir, dass ihr euch auf einen Namen einigt.“ Und das Dritte, worauf ich vielleicht noch hinweisen wollen würde, ist, dass auch die Entwicklung in Europa etwas ist, was zum Teil erst in den letzten Jahrzehnten hinzugekommen ist – die Entscheidung Grunkin-Paul ist von 2008. Manche der Reformen in den Ländern, die Frau Lettmaier erwähnt hat, sind erst aus der jüngeren Zeit – 2005 in Frankreich, 2014 in Italien. Das sind alles Dinge, die neu sind und die sich vielleicht bei den früheren Reformen noch nicht so aufgedrängt haben. Also das sind vielleicht Gegenargumente und andere Dinge, die man noch erwähnen könnte. Dann würde ich als Zweites auf die Frage von Frau Helling-Plahr antworten, die ich so verstehe, ob es sinnvoll ist, dieses Thema Doppelnamen isoliert zu adressieren oder ob es notwendig ist, das gemeinsam mit den anderen Aspekten, die in der AG Namensrecht, der ich übrigens gemeinsam mit Professor Helms angehört habe, adressiert wurden, gemeinsam zu reformieren. Da würde ich vielleicht in zwei Schritten antworten wollen. Erstens: Auch wenn ich meine, dass wir da einige Punkte gefunden haben, wo man noch ein kleines bisschen nachjustieren sollte in dem Entwurf, ist das nichts, was in einem laufenden Gesetzgebungsverfahren – Sie kennen sich da besser aus – grundlegende Änderungen an dem bereits Vorhandenen bedingen würde. Also was die fehlende Folgeregelung im Hinblick auf die Einbenennung angeht, da würden sich Formulierungen zu Namensketten empfehlen,

wie sie bereits im Entwurf zu §§ 1355 Absatz 2 und 1617 Absatz 1 BGB vorhanden sind. Dasselbe gilt für die bislang fehlende Folgeregelung im Adoptionsrecht. Bei der fehlenden Folgeregelung im Hinblick auf das Vorgehen bei Elterndissens, also der § 1617 Absatz 2 BGB, da würde ich persönlich einen eingeschränkten Verweis auf den § 1617 Absatz 1 BGB ohne die Möglichkeit der Doppelnamensgebung bei Übertragung des Bestimmungsrechts favorisieren. Was die Möglichkeit der Namensreduzierung bei der Bestimmung eines Ehenamens angeht, da gibt es bereits eine Vorlage aus den frühen 90er-Jahren, die man ohne weiteres heranziehen könnte. Auch was die zeitliche Geltung angeht, gibt es bereits Vorlagen aus der Vergangenheit, sodass ich denke, dass sich das relativ leicht umsetzen ließe – zumindest was einen Großteil dessen angeht, was wir da noch so ausgemacht haben. Der zweite Schritt, in dem ich auf die Frage antworten möchte, bezieht sich auf das, was Tobias Helms gesagt hat. Ich habe ihn so verstanden, als hätte er insbesondere Sorge, jetzt diese Doppelnamensfindung umzusetzen, ohne gleichzeitig das Namensänderungsrecht zu liberalisieren, sodass die Kinder keine Möglichkeit hätten, von diesem Doppelnamen zurückzukommen oder von diesem Doppelnamen wieder weg zu kommen. Ich bin ganz bei Tobias Helms, dass es einer Liberalisierung und einer Erweiterung der Namensänderungstatbestände bedarf, so wie das von der AG Namensrecht auch ganz einhellig vorgeschlagen worden ist. Ich glaube allerdings nicht, dass die Einführung des echten Doppelnamens jetzt zu einer echten Verschlimmerung der Situation führen würde, sondern dass der Missstand genau der gleiche wäre, den wir im Augenblick bereits haben. Im Augenblick haben wir die Situation, dass ein Kind womöglich den Namen eines Elternteils trägt, mit dem es gar nicht namensmäßig verbunden sein möchte, und nicht den Namen des Elternteils, mit dem es namensmäßig verbunden sein möchte. Das kann genauso zu Problemen und Verwerfungen führen, wie vielleicht ein ungeliebter Doppelname. Insofern glaube ich, dass das kein zwingender Grund wäre, die große Reform und die Liberalisierung der Namensänderungstatbestände abzuwarten. Danke.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Frau Professorin Lugani. Frau Meyer-Wehage hat



von Frau Akbulut und von Frau Helling-Plahr Fragen gestellt bekommen. Bitte schön.

SVe Brigitte Meyer-Wehage: Vielen herzlichen Dank. Die Frage richtete sich an Frau Professorin Lugani und an mich. Ich wiederhole nicht das, was Frau Lugani gesagt hat. Also nochmal zum Punkt, warum das ganze bislang so restriktiv gehandhabt worden ist und warum wir keine große Namensrechtsreform haben. Da bin ich eigentlich bei Professor Helms. Und zwar deshalb nicht, weil das eine Reihe von Folgeproblemen auslöst, auch vielleicht im intertemporalen Recht. Da ist er der Fachmann, genau wie Frau Professorin Lugani auch, das können die Ihnen alles viel besser erklären, aber ich glaube, das ist auch sein Punkt, so nach dem Motto „Kriegen wir das überhaupt hin?“. Das kann aber nicht dazu führen, dass wir jetzt das Ganze wieder zurückschrauben. Denn ich glaube, wenn wir die ganz große Reform angehen, dann habe ich große Zweifel, ob das in absehbarer Zeit überhaupt irgendetwas hergibt. Und deshalb gebe ich zu bedenken, ob es vielleicht möglich ist, zu sagen: Gut, wir bringen das ein Stück weit auf den Weg. Es sind sicherlich Nachsteuerungen erforderlich – da bin ich bei Frau Lugani –, die möglicherweise mit geringem Aufwand zu machen wären. Und dann hätte ich vielleicht die Hoffnung – auch wenn mir da prophetische Züge fehlen –, dass wenn wir das zivilrechtliche Namensrecht so reformieren, dass wir da Lösungsansätze schaffen, auch für die Bedürfnisse der Praxis, und die Änderung der Lebenswirklichkeiten berücksichtigen, dass sich die Verfahren mit Blick auf das Namensänderungsgesetz verringern werden, wenn wir anderweitige Lösungsmöglichkeiten bieten. Aber das ist, wie gesagt, nur eine vage Vermutung. Das kann ich nicht belegen. Seit das mal angedacht worden ist, sind ja 20 Jahre oder etwas weniger vergangen, nicht dasd wir dann nochmal 10 Jahre darüber nachdenken, ob wir das wohl dann auch kollisionsrechtlich hinbekommen. Also da wäre mir dann schon wichtig, dass wir hier jetzt weitermachen und notfalls dann die ganz große Reform in Angriff nehmen in der vielleicht nächsten Legislaturperiode, wenn das dann nicht weitgehend genug ist. Danke.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke, Frau Meyer-Wehage. Und jetzt als Letzter Herr

Professor Reuß. Da sind noch Fragen von Herrn Lehnrieder und Frau Helling-Plahr offen.

SV Prof. Dr. Philipp M. Reuß: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Zu der Frage der Reform, ob das sinnvoll ist oder nicht, da kann ich völlig frei sprechen, da ich nicht Teil der Arbeitsgruppe Namensrecht war – von daher bin ich da unbelastet, anders als meine Kollegen Professor Helms und Professorin Lugani. Ich stimme Herrn Professor Helms vollkommen darin zu, dass natürlich eine stringente Reform, die aufeinander abgestimmt ist, die in sich konsistent ist, durchaus einer Detailregelung vorzugswürdig ist. Grundsätzlich ist es so, ich habe das ja auch in der Stellungnahme geschrieben, würde man jetzt diesen Reformvorschlag, der hier vorliegt, anpassen, die Schwachstellen beseitigen, würde zumindest mit Blick auf die Schaffung von Doppelnamen und auf die erstrebte Reform durch die Arbeitsgruppe Namensrecht kein großer Flurschaden entstehen, weil ja auch diese Arbeitsgruppe Namensrecht gerade die Einführung von Doppelnamen erstrebt. Grundsätzlich also wäre es sinnvoll, eine einheitliche, stringente Regelung zu finden – natürlich! Aber auch ein sozusagen „Flickstück“ ließe sich in das Gesamtkonzept des deutschen Namensrechts einbinden, ohne dass ein Schaden entsteht. Die Frage ist, wie wahrscheinlich ist das, dass in der verbleibenden Legislaturperiode so etwas noch realisiert werden kann und insbesondere auch die Schwachstellen ausgebügelt werden. Ich glaube tatsächlich, dass das schwierig werden wird, wenn man sich sozusagen die Aufgaben des Parlaments derzeit anschaut, die verbleibende Zeit anschaut und sich dann überlegt, kriegen wir dann eine in sich konsistente Gesetzgebung hin oder schaffen wir dann weiteres Flickwerk, das Baustellen aufbaut, die dann durch die Gerichte gelöst werden müssen oder von dem Standesbeamten gelöst werden müssen. Also, das lässt sich eigentlich vermeiden und die Erfahrungen aus der letzten Legislatur, kurz vor Ende der Legislaturperiode, die zeigt eigentlich sehr deutlich, dass schlechte Gesetzgebung möglichst vermieden werden sollte, Stichwort Kinderehen. Und jetzt noch die Frage zur Namenskontinuität, inwieweit die Namenskontinuität sozusagen einen Vorteil darstellt. Grundsätzlich hat die Namenskontinuität natürlich den Vorteil, dass der Namensträger



seinen Namen behält. Begreift man das Ganze ordnungsrechtlich, hat das natürlich den Vorteil, dass man den Namensträger dauerhaft identifiziert, aber auch die Namenskontinuität als ordnungsrechtlicher Grundsatz ist ja sozusagen kein Alleinstellungsmerkmal des deutschen Namensrechts, sondern die Namenskontinuität steht immer im Spannungsfeld mit dem anderen Grundsatz der Namenseinheitlichkeit, und wenn zwei Personen heiraten, dann muss dieses Spannungsfeld aufgelöst werden. Namenskontinuität kann man beibehalten, jeder behält seinen Namen, aber die Namenseinheitlichkeit können wir dann nicht mehr herstellen. Aus Frau Müller und Herrn Lüdenscheidt wird nie Herr Müller-Lüdenscheidt im Sinne einer Namenseinheitlichkeit, wenn wir Doppelnamen untersagen. Begreifen wir die Namenskontinuität unter dem Aspekt des persönlichkeitsrechtlichen Namensschutzes, so muss man sagen, birgt die Namenskontinuität natürlich nur dann einen Vorteil, wenn tatsächlich der Namensträger seinen Namen behalten möchte. Das heißt, möchte er einen Doppelnamen wählen, dann ist die Namenskontinuität freiheitsbeschränkend und sie muss gerechtfertigt sein. Wir leben ja grundsätzlich in einer freiheitlich orientierten Rechtsordnung, das private Namensrecht ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und deswegen gehen wir in erster Linie einmal davon aus, dass die Freiheit zugelassen werden sollte, auch Doppelnamen zu wählen. Die Frage, inwieweit wir diese Wahlmöglichkeiten beschränken, die müssen wir rechtfertigen. Also ich glaube, man muss, wenn man das Namensrecht reformiert, und das hat die Arbeitsgemeinschaft Namensrecht ja getan, sich die Frage stellen, stellen wir nicht vielleicht eher das Freiheitsrecht und die persönlichkeitsrechtliche Funktion des Namens in den Vordergrund, denn die ordnungsrechtlichen Aspekte, die lassen sich auch anders regeln. Herzlichen Dank.

Schluss der Sitzung: 19:23 Uhr

Ingo Wellenreuther, MdB

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Herr Professor Reuß. Damit wären wir am Ende der zweiten Fragerunde. Jetzt stellt sich nach dieser umfassenden Antwort von Herrn Professor Reuß für mich die Frage, ob der Kollege Lehrieder die Frage, die er angedeutet hat, noch hat oder ob die jetzt beantwortet ist. Dann würden wir eine dritte Fragerunde aufmachen, ansonsten könnten wir zum Ende kommen. Herr Lehrieder?

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Es geht in die Richtung, die zum Teil schon beantwortet ist. Es geht um die Frage, die ich am Anfang bereits gestellt habe. Nur eben noch etwas vertiefend. Laut Antrag besteht der zusammengesetzte Name und der Geburtsname aus nicht mehr als zwei Namen, Frau Kollegin Helling-Plahr. Was ist der Grund für die Annahme, dass diese Begrenzung auf zwei Namen nicht im nächsten oder übernächsten Liberalisierungsschritt des Namensrechts aufgegeben wird und dann das Format eines Personalausweises in heutiger Form sicherlich nicht mehr ausreichen würde?

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Aus Ihrer Äußerung entnehme ich, Sie haben noch eine Frage, Herr Lehrieder. Dann würden wir die dritte Fragerunde aufmachen.

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Es war nur eine Ergänzung an Herrn Professor Reuß.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Gut, dann lassen wir es so als Protokollvermerk stehen.

Ich bedanke mich für die Äußerungen der Damen und Herren Sachverständige, sowohl die schriftlichen, als auch die mündlichen. Es war wirklich hochinteressant für mich. Ich habe immer gedacht, dass Atomphysik schwierig ist, aber das deutsche Namensrecht offenbar auch! Vielen Dank, ich glaube, das hilft uns bei den weiteren Beratungen und ich darf damit die Sitzung schließen. Guten Nachhauseweg und bleiben Sie gesund!



Anlagen:

Stellungnahmen der Sachverständigen

Prof. Dr. Tobias Helms	Seite 24
Prof. Dr. Katharina Lugani	Seite 33
Prof. Dr. Saskia Lettmaier	Seite 37
Prof. Dr. Philipp M. Reuß	Seite 60
Brigitte Meyer-Wehage	Seite 63

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zum Thema „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder“ (BT-Drucks. 19/18314)

I. Reformbedarf im Namensrecht

Das deutsche Namensrecht ist relativ unflexibel, äußerst komplex und in manchen Bereichen in sich widersprüchlich.¹ Gleichzeitig bestehen aber auch Regelungslücken, weil wichtige namensrechtliche Grundsätze, die in der Rechtsprechung (namentlich des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts) entwickelt wurden und in der Praxis eine nicht unerhebliche Rolle spielen, nur einen unvollkommenen oder gar keinen Niederschlag im Gesetz gefunden haben.

Selbst von Familienrechtlern dürfte regelmäßig unterschätzt werden, wie viele behördliche und gerichtliche Auseinandersetzungen es in Namensfragen gibt. Das liegt zum einen daran, dass sich die meisten Auseinandersetzungen in direktem Kontakt zwischen Bürgern und Standesbeamten abspielen, ohne dass Anwälte hinzugezogen würden, und zum anderen daran, dass die gerichtliche Zuständigkeit in Namensfragen zwischen den Zivilgerichten (bürgerlich-rechtliche Namensfragen) und den Verwaltungsgerichten (öffentlich-rechtliche Namensänderung) aufgespalten ist.

Einen guten Eindruck von der Komplexität und Streit anfälligkeit des deutschen Namensrechts kann man gewinnen, wenn man die mittlerweile ca. 4.200 Gutachten durchblättert, die der sog. Fachausschuss des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten seit seiner Gründung im Jahre 1951 zu Grundsatzfragen des Personenstandsrechts verfasst und in der Fachzeitschrift „Das Standesamt“ (StAZ) veröffentlicht hat.² Namensrechtliche Probleme sind mit großem Abstand die im Fachausschuss am häufigsten erörterte Thematik.

Vor diesem Hintergrund war es zu begrüßen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Jahre 2018 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Lehre, Justiz und Verwaltung eingerichtet haben, die Vorschläge für eine Reform des Namensrechts erarbeitet hat.³ Die von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten

¹ Die Komplexität und Widersprüchlichkeit des Namensrechts wird schon seit Langem vehement kritisiert, vgl. etwa *Hepting*, StAZ 1999, 133, 134 ff.; *Gaaz*, StAZ 2006, 157, 164; *Letzmaier*, FamRZ 2020, 1, 2 f.; besonders ausführliche Kritik jüngst von *Dutta*, Reform des deutschen Namensrechts, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Band 198, 2020.

² Der Verfasser dieser Stellungnahme ist Schriftleiter der Zeitschrift „Das Standesamt“ (StAZ).

³ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/namensrecht.html>.

Empfehlungen zu einer weitreichenden Reform des deutschen Namensrechts wurden im März dieses Jahres vorgelegt.⁴ Der FDP-Reformvorschlag bezieht zu diesem umfassenden Konzept keine Stellung; er beschränkt sich vielmehr auf die Einführung echter Doppelnamen für Ehegatten und Kinder und greift dabei in weitem Umfang auf entsprechende Vorschläge aus dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts aus dem Jahre 1992 zurück⁵, der sich in den hier maßgeblichen Punkten im Gesetzgebungsverfahren damals nicht durchsetzen konnte.

Im Grundsatz verdient der Vorschlag, die Bildung echter Doppelnamen zu ermöglichen, nachdrückliche Unterstützung. Er entspricht dem dezidierten Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger und ist familien- und gesellschaftspolitisch sinnvoll: Bei der Eheschließung müsste kein Ehegatte mehr auf seinen bisherigen Namen verzichten und könnten durch die Namensbildung sowohl die Verbundenheit als auch die Gleichberechtigung beider Ehegatten zum Ausdruck gebracht werden. Und auch bei der Namensgebung für Kinder könnte die Familieneinheit (unabhängig davon, ob die Ehegatten bereits einen gemeinsamen Ehenamen gewählt haben oder nicht) besonders prägnant zum Ausdruck gebracht werden, indem die Kinder einen Doppelnamen führen können, der ihre Verbindung mit beiden Elternteilen zum Ausdruck bringt.

Die Diskussion um die Einführung echter Doppelnamen, die in vielen anderen Rechtsordnungen unproblematisch zulässig sind,⁶ hat in Deutschland eine lange Vorgeschichte. Der Rechtshistoriker *Martin Otto* hat im vergangenen Jahr in dem Aufsatz „Wer hat Angst vor Müller-Lüdenscheidt?“ die seit Inkrafttreten des BGB immer wieder aufflammenden Diskussionen und die immer wieder gleichen Strategien, ungewöhnliche Doppelnamen dem Spott preiszugeben, prägnant nachgezeichnet.⁷ Es ist nicht Aufgabe des Staates, Ehegatten davor zu schützen, sich für unglückliche oder schwerfällige Namenskombinationen zu entscheiden. Wird einmal doch eine ungeschickte Namenskombination gewählt, werden die Betroffenen recht schnell feststellen, welche Probleme sie sich eingehandelt haben und im Sozialverkehr oft zur Führung nur eines Namens übergehen.

⁴ Abgedruckt etwa in StAZ 2020, 136 ff. Vgl. dazu auch die – trotz Kritik im Einzelnen – positiven Reaktionen von *Bornhofen*, StAZ 2020, 162 ff. und *Gössl*, ZRP 2020, 183 ff.

⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG), BT-Drucks. 12/3163.

⁶ Rechtsvergleichender Überblick aus jüngerer Zeit bei *Letzmaier*, FamRZ 2020, 1, 3 ff.

⁷ *Otto*, StAZ 2019, 257 ff.

Allerdings ist der vorliegende Vorschlag noch nicht ausgereift und bedarf grundlegender Überarbeitung und Ergänzung (unter II.). Außerdem muss bei einer gründlichen Reform des deutschen Namensrechts eine Vielzahl weiterer Probleme in den Blick genommen werden (unter III.).

II. Noch nicht ausgereifter Vorschlag zur Einführung echter Doppelnamen

1. Kombination von Geburts- und aktuell geführtem Familiennamen eines Ehegatten

Der Gesetzesvorschlag beabsichtigt, den Ehegatten die Wahl eines Doppelnamens zu ermöglichen, der sich aus einem Namen des einen Ehepartners (aktueller Name oder Geburtsname) und einem Namen des anderen Ehepartners (aktueller Name oder Geburtsname) zusammensetzt. Das kommt im Wortlaut der Vorschrift aber nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Nach dem Wortlaut der Vorschrift wäre es zumindest nicht ausgeschlossen, den Geburtsnamen des einen Ehepartners mit dem aktuell geführten Familiennamen desselben Ehepartners zu kombinieren und den hieraus gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen. Heißt die Verlobte etwa Schreiber, geborene Pieper, dann stellt sich die Frage, ob als Ehefrau auch Schreiber-Pieper oder Pieper-Schreiber gewählt werden könnte. Es kann kaum sinnvoll und dürfte vom Gesetzentwurf auch nicht intendiert sein, den Ehegatten eine solche Kombinationsmöglichkeit zu eröffnen. Das sollte im Wortlaut der Vorschrift auch hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen.

2. Geltung des neuen Rechts auch für Altehen

Eine zentrale Frage einer jeden Namensrechtsreform besteht darin, wie mit Altfällen umzugehen sein wird. Soll die Reform nur für Ehen gelten, die nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen werden? Oder nur für Ehegatten, die noch keine Erklärung zum Ehenamen abgegeben haben? Naheliegender Weise sollten die neuen Regeln auch für Altehen gelten, doch stellt sich dann die Frage, ob eine Übergangsfrist eingeführt werden sollte, innerhalb derer die Ehegatten von den neuen Namensbestimmungsmöglichkeiten Gebrauch machen müssen. Grundsätzlich erscheint das sinnvoll und dürfte bei entsprechenden familienrechtlichen Reformen allgemeiner Übung entsprechen.

3. Geltung des neuen Rechts für bereits geborene Kinder – insbesondere Geschwisterkonstellationen bei Geburt vor und nach der Reform

Komplizierte Übergangsprobleme können sich auch bei der Einführung eines Doppelnamens für Kinder stellen, und zwar insbesondere in Kombination mit dem Grundsatz der „Namenseinheit unter

Geschwistern“.⁸ Auch insofern wird man zunächst die Grundsatzfrage beantworten müssen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen das neue Recht auch auf Kinder anwendbar sein soll, die vor der Reform geboren wurden.

Unterstellt man zunächst, dass ein aus den Namen der Eltern gebildeter Doppelname nur für solche Kinder gewählt werden kann, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geboren werden, so stellt sich das Problem, wie mit solchen Fällen zu verfahren ist, in denen ein Elternpaar bereits ein gemeinsames Kind besitzt, so dass nach dem Grundsatz der Geschwisterbindung (§ 1617 Abs. 1 S. 3 BGB), der nach dem Entwurf nicht aufgegeben werden soll, der für das bereits vorhandene Kind gewählte Name eigentlich auch für alle weiteren Geschwister verbindlich sein soll. Besteht in einem solchen Fall tatsächlich keine Möglichkeit, für das neu geborene Kind von den neuen namensrechtlichen Optionen Gebrauch zu machen? Soll von dieser Möglichkeit aber doch Gebrauch gemacht werden können, so fragt sich, ob und wie sich das auf den Namen des vorgeborenen Geschwisterkindes auswirkt.

Naheliegender Weise wird man auch für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes geborene Kinder einen nachträglichen Übergang zum Doppelnamen ermöglichen. Doch auch dann werden Konflikte mit dem Grundsatz der „Namenseinheit unter Geschwistern“ unvermeidbar sein, da eine nachträgliche Namensänderung für bereits geborene Kinder abhängig vom Alter des Kindes an dessen Zustimmung geknüpft werden muss (vgl. die in § 1617c Abs. 1 BGB insofern normierten Grundsätze, auf die in anderen Kontexten verwiesen wird).

4. Beschränkung des Kinder-Doppelnamens auf gemeinsame Sorge der Eltern

Der Entwurf beschränkt in § 1617 Abs. 1 BGB-E die Option zur Bildung eines aus den Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamens für Kinder auf die Fälle, in denen den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zusteht. Doch fragt sich, warum es nicht auch bei Alleinsorge der Mutter möglich sein soll, eine solche Namenswahl (mit Zustimmung des anderen Elternteils) zu treffen, so wie nach geltendem Recht dem Kind gem. § 1617a Abs. 2 BGB auch der Name des anderen, nicht sorgeberechtigten Elternteils erteilt werden kann.

5. Zukunft des Begleitnamens

Eine Änderung der Regelung über den Begleitnamen i.S.v. § 1355 Abs. 4 BGB beabsichtigt der Entwurf nicht. Doch drängt sich bei Einführung echter Doppelnamen die Frage auf, ob es dieser Option in Zukunft überhaupt noch bedarf. Der Begleitname ist ein „Trostpflaster“ für den Ehegatten,

⁸ Gegen eine Beibehaltung dieses Grundsatzes nicht zuletzt aus diesem Grund daher *Bornhofen*, StAZ 2020, 162, 164.

dessen Name nicht Ehefrau wird. Er soll dem betreffenden Ehegatten das Zurücktreten bei der Ehenamenswahl erleichtern und ihm die Möglichkeit geben, seine familiäre Herkunft zu verdeutlichen bzw. sein persönlichkeitsrechtliches Interesse an der Fortführung seines bisherigen Namens zu wahren.⁹ Mit der Eröffnung echter Doppelnamen können diese Anliegen bereits bei der Gestaltung des Ehenamens berücksichtigt werden, es erscheint daher zweifelhaft und müsste diskutiert werden, ob Begleitnamen weiterhin sinnvoll und erforderlich sind.

III. Weitergehender Reformbedarf

Eine ernsthafte Reform des deutschen Namensrechts kann sich nicht auf die Einführung echter Doppelnamen beschränken. Auch in vielen anderen Fragen gibt es Unzuträglichkeiten und Systembrüche, deren Beseitigung in Angriff genommen werden muss. Es ist hier nicht der Ort, um diese Problemlagen umfassend und in allen Einzelheiten nachzuzeichnen.¹⁰ Wichtige Aspekte sollen jedoch kurz skizziert werden.

1. Sog. Scheidungshalbwaisen

Nach einer Scheidung der Eltern kann z.B. die Mutter, bei der das Kind lebt, gem. § 1355 Abs. 5 S. 2 BGB den Ehenamen wieder ablegen, doch besteht für das Kind, das den Ehenamen gem. § 1616 BGB ebenfalls als Geburtsnamen führt, nicht die gleiche Möglichkeit. In dieser praktisch häufig vorkommenden Konstellation sind die Beteiligten auf ein Verfahren der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG angewiesen. Nach heutigem Stand der Verwaltungsrechtsprechung¹¹ ist die Herstellung der Namenseinheit zwischen Mutter und Kind dann möglich, wenn die Namensänderung für das „Wohl des Kindes erforderlich“ ist.¹² Das ist nicht nur intransparent, sondern auch systemwidrig, da die öffentlich-rechtliche Namensänderung nach dem NamÄndG lediglich dazu dienen soll, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen.

2. Rückbenennung eines einbenannten Kindes

Ähnliche Probleme können in Stieffamilien entstehen, wenn ein Kind gem. § 1618 BGB im Wege der Einbenennung den Namen etwa seines Stiefvaters erhält. Scheitert die Ehe der Mutter, kann sie den durch Heirat erworbenen Ehenamen wieder ablegen. Das Kind trägt aber weiter den Namen des

⁹ MünchKomm/von Sachsen Gessaphe, BGB, 8. Aufl. 2019, § 1355 Rn. 43.

¹⁰ Umfassend aus jüngster Zeit Dutta, Reform des deutschen Namensrechts, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Band 198, 2020.

¹¹ Zur wechsellvollen Entwicklung in der Rechtsprechung Mertens, Das Namensänderungsgesetz, 2018, S. 71 ff.

¹² BVerwG StAZ 2002, 205, 207; vgl. dazu auch Nr. 40 Abs. 2 NamÄndVwV.

Stiefelternteils, es hat demnach einen anderen Namen als seine beiden rechtlichen Elternteile. Erneut besteht nur unter relativ engen Voraussetzungen (vgl. Nr. 41 NamÄndVwV¹³) der Weg über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung.

Für den Gesetzgeber ist diese Konstellation bereits Anlass gewesen, im November 2016 eine punktuelle Reform des Namensrechts in Angriff zu nehmen. In dem Gesetzentwurf zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienverfahrensgesetzes¹⁴ wurde vorgeschlagen, einbenannten Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit zu eröffnen, den Namen des Stiefelternteils ohne Weiteres wieder ablegen zu können und den vor der Einbenennung eingetragenen Namen anzunehmen. Dass dieser Gesetzentwurf nicht weiterverfolgt worden ist, mag auch an der schwierigen Frage des Scheinvaterregresses liegen, doch ist die namensrechtliche Regelung auch nicht abgekoppelt und in anderem Zusammenhang vorangetrieben worden. Nach meiner Erinnerung ist nicht die Berechtigung des Anliegens als solches, sondern in erster Linie die Beschränkung des Gesetzentwurfs auf volljährige Kinder kritisiert worden.¹⁵

3. Eröffnung namensrechtlicher Optionen bei internationalen Sachverhalten: Inkohärenz und Regelungsdruck für das nationale Recht

Besonders komplex gestaltet sich das internationale deutsche Namensrecht. Auf der einen Seite besteht die Kollisionsnorm des Art. 10 EGBGB, die insbesondere Mehrstaatern und in Deutschland lebenden Ausländern recht großzügige Wahlmöglichkeiten eröffnet. Daneben hat der Europäische Gerichtshof den Grundsatz entwickelt, dass ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbener Name unionsweite Anerkennung genießt. Der deutsche Gesetzgeber hat den Versuch unternommen, diesen Grundsatz in Art. 48 EGBGB ausdrücklich gesetzlich zu normieren, doch bleibt die Regelung hinter der tatsächlichen Reichweite der EuGH-Rechtsprechung in einigen Punkten zurück.¹⁶ Außerdem erscheint es nicht ganz nachvollziehbar, warum ein Grundsatz, der innerhalb der europäischen Union ohne größere Probleme angewendet werden kann und auf diese

¹³ Immerhin ist hier nur der Nachweis erforderlich, dass die „Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist“

¹⁴ BT-Drucks. 18/10343.

¹⁵ So etwa die damalige Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. im Rahmen der schriftlichen Verbandsanhörung.

¹⁶ *Mankowski*, StAZ 2014, 97, 99 ff.; *Freitag*, StAZ 2013, 69, 75 f.; *Wall*, StAZ 2017, 326 ff.; *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, 3. Aufl. 2019, Rn. II-451 ff.

Weise effektiv das Entstehen sog. hinkender Namen innerhalb von Europa verhindert¹⁷, nicht auch auf Namen übertragen werden kann, die außerhalb der europäischen Union erworben wurden.

Gesellschaftspolitisch kommt hinzu, dass aufgrund der Wahlmöglichkeiten des Art. 10 EGBGB und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mittlerweile vielen Bürgern Optionen zur Namenswahl eröffnet werden, die dauerhaft im Inland wohnhaften Deutschen verwehrt sind. Die hierdurch entstehenden Abgrenzungen und Ungleichbehandlungen erscheinen zunehmend willkürlich und für viele Bürger nicht nachvollziehbar. Der Wunsch nach einem insgesamt flexibleren und liberaleren deutschen Namensrecht wird vor diesem Hintergrund unweigerlich immer mehr zunehmen.

4. Fehlende Normierung der Grundsätze über die „Ersitzung“ unrichtiger Namen

In der Rechtsprechung ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes seit langem anerkannt, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf dauerhafte Führung eines unrichtigen Namens besteht.¹⁸ Voraussetzung dafür ist, dass der unrichtige Name von einer deutschen Behörde über einen längeren Zeitraum verwendet wurde und der Betroffene ein schutzwürdiges Vertrauen entwickelt hat. Derartige Fallgestaltungen sind in der Praxis nicht selten, in der standesamtlichen Praxis gehören sie zum Alltagsgeschäft. Diskrepanzen können beispielsweise dann entstehen, wenn bei den Meldebehörden die Angaben nicht (sorgfältig) mit den Personenstandsunterlagen abgeglichen werden und auf diese Weise abweichende Namen oder Namensschreibweisen (z.B. Katharina statt Katharine oder Weglassen eines weiteren Vornamens, den der Namensträger im Sozialverkehr nicht verwendet) in die Meldedatei gelangen. Von hier aus werden sie an viele andere Behörden übermittelt und letztlich in den Personalausweis aufgenommen.

Im Gesetz hat dieser Grundsatz bislang keinen Niederschlag gefunden, über eine ausdrückliche Normierung muss im Rahmen einer gründlichen Namensrechtsreform nachgedacht werden. Auf diese Weise könnte etwa geklärt werden, was unter einem „längeren Zeitraum“ zu verstehen ist. Vergleichbare Vertrauensschutzvorschriften sind dem deutschen Personenstandsrecht nicht fremd: vgl. etwa § 1310 Abs. 3 BGB und § 1598 Abs. 2 BGB.

¹⁷ Von einer hinkenden Namensführung spricht man, wenn eine Person in dem einen Staat A und in dem anderen Staat B heißt.

¹⁸ Grundlegend BVerfG StAZ 2001, 207, 208 f. „Singh“; umfassend zur Problematik *Hepting*, StAZ 2013, 1 ff.

5. Restriktive und intransparente Regelung der öffentlich-rechtlichen Namensänderung

Das im NamÄndG geregelte Recht der öffentlich-rechtlichen Namensänderung ist vom Grundsatz der Namenskontinuität geprägt. Es basiert auf der Annahme, dass das Namensrecht durch die Regeln des Bürgerlichen Rechts grundsätzlich abschließend geregelt ist und die öffentlich-rechtliche Namensänderung Ausnahmecharakter besitzt, die lediglich Unzuträglichkeiten im Einzelfall beseitigen soll.¹⁹ Auch wenn man bei Vornamen etwas großzügiger verfährt, weil hier das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens als geringer eingestuft wird, soll sich auch die Änderung von Vornamen auf Ausnahmefälle beschränken.²⁰

Große praktische Bedeutung besitzt die (ebenfalls restriktive) Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz (NamÄndVwV). Für den Bürger ist es aber wenig transparent, wenn die entscheidenden Maßstäbe zur Bestimmung des wichtigen Grundes i.S.d. Namensänderungsgesetzes lediglich in einer Verwaltungsvorschrift zu finden sind. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist es aus Sicht der Bürger, dass für die öffentlich-rechtliche Namensänderung die Verwaltungsbehörden, aber für alle anderen namensrechtlichen Fragen die Standesämter zuständig sind.

Darüber hinaus stellt sich aber ganz grundsätzlich die Frage, ob nicht eine Lockerung der strengen Voraussetzungen für eine Namensänderung angezeigt wäre. So wird etwa bei fremdsprachigen Namen der Wunsch nach Namensintegration in das deutsche Umfeld²¹ und die Befürchtung, Nachteile auf dem Arbeitsmarkt zu erleiden, für sich genommen noch nicht als ausreichend angesehen.²² Auch in anderen Konstellationen ist die Rechtsprechung unverständlich restriktiv. Warum sollten nicht Kinder, deren Eltern unterschiedliche Nachnamen tragen und nur einen davon an das Kind weitergegeben konnten, beim Einstieg in das Unternehmen eines Elternteils die Möglichkeit haben, dessen Nachnamen anzunehmen?²³

Ausgangspunkt aller zukünftigen Überlegungen zum Recht der öffentlich-rechtlichen Namensänderung sollte das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Bürger sein. Restriktionen bei der

¹⁹ Vgl. etwa BVerwG StAZ 2015, 280 und BVerwG StAZ StAZ 2017, 210 211.

²⁰ Vgl. etwa BVerwG StAZ 2017, 143, 144 f.; OVG NRW StAZ 2017, 185, 186.

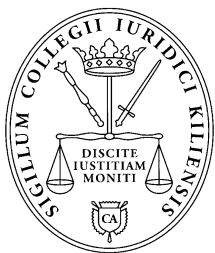
²¹ Art. 47 EGBGB ermöglicht demgegenüber Neubürgern die namensrechtliche Integration durch Angleichung eines nach ausländischem Recht erworbenen Namens an die inländische Namenstypologie.

²² Vgl. Mertens, Das Namensänderungsgesetz, 2018, S. 89 m.w.N.

²³ Restriktiv etwa VG Berlin v. 24.9.2018 – 3 K 235/16, juris, Rn. 22; VG Berlin v. 26.11.2019 – 3 K 457/19, juris, Rn. 29; VG Köln v. 12.4.2109 – 25 K 16213/17, juris, Rn. 31 ff.; krit. dazu schon *Hettich* (nächste Fn.).

Namensbildung und -änderung stellen einen Eingriff dar, der einer nachvollziehbaren Rechtfertigung bedarf.²⁴

²⁴ Für eine solche Sichtweise plädiert *Hettich*, VBIBW 2021, Heft 1 (im Erscheinen) und kommt zu dem Schluss: „Kurzum: Die Frage, ob die Namenswahl nicht von der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers, sondern von der Freiheit des Einzelnen her zu denken ist, stellt sich unter der Geltung des Grundgesetzes drängender denn je.“



CHRISTIAN–ALBRECHTS–UNIVERSITÄT ZU KIEL

HERMANN KANTOROWICZ-INSTITUT FÜR JURISTISCHE GRUNDLAGENFORSCHUNG

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische
Rechtsgeschichte, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Saskia Lettmaier, B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Eltern und Kinder, BT- Drucks. 19/18314

Die Regelungen des BGB zum Kindes- und zum Ehenamen, im Grunde genommen aber sogar das gesamte deutsche Namensrecht, stehen schon länger in der Kritik. Sie gelten als zu restriktiv, zu kompliziert, widersprüchlich und obendrein unvollständig. Eine immer wieder erhobene Forderung¹ besteht in der nach einer Zulassung von (maximal zweigliedrigen) Doppelnamen für Ehegatten und Kinder. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, diesem Petikum nachzukommen, indem er § 1355 Abs. 2 und § 1617 Abs. 1 BGB dahingehend ergänzt, dass aus den bislang wählbaren Geburts- bzw. Präsenznamen der Ehegatten bzw. Eltern auch maximal zweigliedrige Doppelnamen als Ehe- bzw. Geburtsname des Kindes gebildet werden können.

Dem Gesetzentwurf ist darin uneingeschränkt zuzustimmen, dass die Bildung von Doppelnamen für Ehegatten und Kinder zugelassen werden sollte. Das bislang noch geltende Verbot hat spätestens durch die seit 2004 bestehende Möglichkeit,² erheiratete (unechte) Doppelnamen³ an den Partner einer neuen Ehe und an naheheilig geborene Kinder weiterzugeben, bereits innerdeutsch seine Überzeugungskraft verloren. Ein Blick in das Ausland zeigt zudem, dass Deutschland mit seinem restriktiven Ansatz inzwischen weitgehend alleine dasteht: So wird der Kindesdoppelname aktuell durch 21 der 27 EU-Mitgliedstaaten zugelassen; in einem weiteren Mitgliedstaat wird die Einführung erwogen.⁴ Die Wählbarkeit von Doppelnamen könnte außerdem zu einer Abschwächung der – rechtlich zwar nicht mehr vorgeschriebenen, rein faktisch

¹ Vgl. zu entsprechenden Vorschlägen etwa BT-Drucks. 7/650, 11/6187, 12/3163 sowie zuletzt „Eckpunkte zur Reform des Namensrechts“ vom 11.2.2020, I 3.

² Vgl. hierzu BVerfGE – 1 BvR 193/97 vom 18.2.2004 und das Umsetzungsgesetz vom 6.2.2005 (BGBl. I S. 203).

³ D.h. aus dem Ehenamen und dem Begleitnamen gebildete. Ein solcher unechter Doppelname ist möglich nach § 1355 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 2 BGB.

⁴ Einen Kindesdoppelnamen lassen zu Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Ungarn und Zypern. In Italien wird Art. 262 Codice civile inzwischen so ausgelegt, dass bei Einverständnis der Eltern die Hinzufügung des Mütternamens zum Vaternamen – und damit die Bildung eines Doppelnamens – möglich ist. In den Niederlanden wurde die Einführung eines Doppelnamens als weitere Wahlmöglichkeit vorgeschlagen.

aber gleichwohl noch zu beobachtenden – Dominanz des Mannesnamens bei der Bestimmung des Ehe- und Kindesnamens führen.⁵

Trotzdem kann der Entwurf – jedenfalls in seiner gegenwärtigen, sehr beschränkten Fassung – nicht überzeugen. Es handelt sich um eine höchst punktuelle Reform, die die Rechtslage weiter verkomplizieren statt vereinfachen und zahlreiche, im Entwurf noch nicht adressierte Folgefragen aufwerfen würde.

Im Einzelnen:

1) Wird der Entwurf Gesetz, so werden die bereits jetzt hypertrophen Vorschriften zum Ehe- und Kindesnamen noch länger. § 1353 und § 1617 BGB wachsen um insgesamt 82 Wörter an. Zudem könnte man es nicht bei einer Ergänzung nur dieser Vorschriften belassen, ohne sich dem Vorwurf der Ungleichbehandlung auszusetzen. Denkt man die vorgeschlagene Reform zu Ende, so wäre mindestens noch § 1617a BGB erweiterungsbedürftig, ggf. auch noch § 1617 Abs. 2 und § 1617c Abs. 2 BGB (*s. hierzu näher unten 3) und 4)*).

2) Der Entwurf ändert nichts am gesetzlichen Leitbild eines gemeinsamen Ehenamens in § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB („Die Ehegatten *sollen* einen gemeinsamen Familiennamen ... bestimmen“). Es ist aber fraglich, ob diese Soll-Vorschrift noch ratsam ist. Zum einen geht die gesetzgeberische Tendenz seit 1976 dahin, den Ehegatten möglichst wenig (Soll-)Vorschriften für die Ausgestaltung ihrer Paarbeziehung zu machen (vgl. etwa § 1356 BGB). Zum anderen sind Ehenamen im Hinblick auf die hohen Scheidungs- und Wiederverheiratungszahlen nicht mehr besonders haltbar. Probleme birgt dies insbesondere für Kinder, die ihren Namen vom gemeinsamen Ehenamen ableiten. Sie verlieren ihre namensmäßige Verbindung zu demjenigen Elternteil, der nach der Scheidung den Ehenamen zugunsten eines vorehelichen Namens oder eines neuen Ehenamens ablegt. Dieses Problem wird zwar abgeschwächt, wenn als Ehename auch ein aus beiden Elternnamen zusammengesetzter Doppelname wählbar ist. Solange aber auch eingliedrige Ehenamen wählbar (und voraussichtlich populär⁶) bleiben, ist das Problem nicht aus der Welt. In einer Zeit, in der jede dritte Ehe wieder geschieden wird und von Scheidungen jährlich rund 130.000 minderjährige Kinder betroffen sind, erscheint eine gesetzgeberische Präferenz für einen gemeinsamen Ehenamen nicht mehr angebracht.

3) Die Regelung des Entwurfs bleibt unvollständig bzw. schafft neue Ungereimtheiten. Dies soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

⁵ In einer 2019 an meinem Lehrstuhl durchgeführten Umfrage an 13 über das Bundesgebiet verteilten Standesämtern entschieden sich gut 80% der befragten Paare für einen gemeinsamen Ehenamen und knapp 92% davon für den Mannesnamen. Die Quote war auf dem Land noch höher (96,43%). Entsprechende Daten zum Kindesnamen liegen nicht vor. Einer US-amerikanischen Studie zufolge wählen aber selbst Paare, die sich für getrennte Namen in der Ehe entscheiden, für die Kinder zu 80–90% den Mannesnamen, vgl. *Psychology Today* vom 13.7.2017.

⁶ Da Doppelnamen häufig als zu kompliziert oder „abgehoben“ wahrgenommen werden, steht zu erwarten, dass eingliedrige Namen auch nach einer Zulassung von Doppelnamen sehr populär bleiben würden.

a) Beim Kindesnamen beschränkt sich die Reform auf § 1617 BGB, der nur bei gemeinsamem Sorgerecht der Eltern eingreift. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, gilt § 1617a BGB. Für Kinder mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil wäre die Wahl eines aus den Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamens demnach weiterhin ausgeschlossen. Um eine Ungleichbehandlung dieser Kinder zu vermeiden, müsste im Zuge der Reform jedenfalls noch § 1617a Abs. 2 BGB dahingehend ergänzt werden, dass unter den dort genannten Voraussetzungen auch die Bildung eines Doppelnamens aus den Präsenznamen beider Eltern zulässig ist.

b) Der Entwurf trifft keine Neuregelung für den Fall, dass sich die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern über den Kindesnamen nicht einigen können. Es bliebe damit bei der Lösung des § 1617 Abs. 2 BGB (d.h. gerichtliche Übertragung des Namensbestimmungsrechts auf einen Elternteil; bei fehlender Namensbestimmung durch diesen erhält das Kind den Namen des bestimmungsberechtigten Elternteils). Entscheidet man sich jedoch, wie der Entwurf dies tut, für die Zulassung von Doppelnamen, so würde es sich anbieten, für den Fall der elterlichen Nichteinigung einen Doppelnamen (aus maximal einem Namensbestandteil pro Elternteil) als Auffangregel vorzusehen. Dies entspräche der Lösung in Belgien,⁷ Frankreich⁸ und Luxemburg.⁹ Für die Festlegung der Reihenfolge der Namensbestandteile bestehen – wenn sich die Eltern auch über diese nicht einig werden können – verschiedene denkbare Lösungen.¹⁰

4) Für die wirklich beklagenswerten und in der Praxis nicht seltenen Fälle, die unter den Schlagwörtern „Scheidungshalbwaisen“¹¹ und „Rückbenennung“¹² diskutiert werden, tut der Entwurf zu wenig. Die Problematik der Scheidungshalbwaisen wird zwar entschärft, wenn das Kind als Geburtsnamen – wie nach dem Entwurf möglich – einen aus beiden Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamen erhält. Für Kinder, die bei Geburt zunächst nur einen Elternnamen (insbesondere einen eingliedrigen Ehenamen) erhalten, besteht die Problematik dagegen unverändert fort. Es wäre daher auch über die Möglichkeit einer *nachträglichen* Erweiterung des Kindesnamens zu einem

⁷ Art. 335 § 1 Abs. 2 Code civil.

⁸ Art. 311–21 Abs. 1 S. 3 Code civil, wobei diese Regelung nur greift, wenn die Meinungsverschiedenheit der Eltern gegenüber dem Registerbeamten offengelegt wird. Wird gar nichts erklärt, besteht bei gleichzeitiger Abstammungsfeststellung eine Vermutung zugunsten des Vaternamens, vgl. Art. 311–21 Abs. 1 S. 2 Code civil.

⁹ Art. 57 Abs. 5 Code civil. Im spanisch-lateinamerikanischen Rechtskreis ist die Bildung eines Doppelnamens, wenn die Abstammung von beiden Eltern feststeht, sogar grundsätzlich zwingend, also nicht nur im Fall der elterlichen Nichteinigung.

¹⁰ Bestimmung nach dem Alphabet (Vorbild: Frankreich und Belgien), durch Los (Vorbild: Luxemburg und Übergangsregelung des BVerfG von 1991), durch den Registerbeamten unter Beachtung der Kindesinteressen (Vorbild: Spanien).

¹¹ Unter Scheidungshalbwaisen versteht man Kinder, die in eine „namensmäßig intakte“ Familie (also eine mit einem gemeinsamen Familiennamen) hineingeboren werden und nach der Scheidung beim nicht namensgebenden Elternteil, i.d.R. der Mutter, aufwachsen, die selbst wieder nach § 1355 Abs. 5 S. 2 BGB zu ihrem vorehelichen Namen zurückkehrt.

¹² Die Rückbenennung betrifft Fälle, in denen das Kind über § 1618 BGB den Namen eines Stiefelternteils erhalten hat und nach Auflösung der Stiefelternehe wieder zum Namen des rechtlichen Elternteils zurückkehren möchte.

Doppelnamen nachzudenken (z.B. durch eine Reform von § 1617c Abs. 2 BGB). Für die Rückbenennungsfälle kann ich dem Entwurf überhaupt keine Verbesserung entnehmen. Auch hier könnte ggf. eine Erweiterung des Katalogs in § 1617c Abs. 2 BGB helfen.

Jedenfalls in seiner gegenwärtigen Fassung reiht sich der Gesetzesentwurf in die vielfältigen namensrechtlichen Minimalkorrekturen der Vergangenheit ein, die jeweils nur einem konkreten Problem abhelfen sollten und statt einer grundlegenden Verbesserung nur eine weitere Verkomplizierung der Rechtslage und neue Unvollständigkeiten und Ungereimtheiten gebracht haben. Der Gesetzgeber sollte den Entwurf daher zum Anlass nehmen, das Namensrecht allgemeiner zu behandeln. Wenn man dabei nicht so weit gehen möchte, wie es das Eckpunktepapier vom 11. Februar 2020 (mit durchaus erwägenswerter Begründung) vorschlägt, so ließe sich eine auf die namensrechtlichen Regeln des 4. BGB-Buchs begrenzte, vergleichsweise schlanke und konsistente Reform meines Erachtens dadurch erreichen, dass man

– sich von der zunehmend problembehafteten Soll-Vorschrift eines gemeinsamen Ehenamens durch eine ersatzlose Streichung von § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB verabschiedet;

– zweigliedrige Doppelnamen sowohl für Ehegatten als auch für Kinder zulässt und die Wahl eines Doppelnamens für Kinder, z.B. durch eine entsprechende Auffangregel bei elterlicher Nichteinigung über den Kindesnamen, sogar noch begünstigt;

– vorsieht, dass derjenige sorgeberechtigte Elternteil, dessen Name zunächst nicht Teil des Kindesnamens geworden ist, seinen Namen dem Kindesnamen nachträglich hinzufügen kann (ab einem gewissen Kindesalter allerdings nur noch mit Zustimmung des Kindes¹³). Ein korrespondierendes – und von einer Zustimmung des Sorgeberechtigten unabhängiges Recht – sollte auch dem hinreichend einsichtsfähigen Kind selbst eingeräumt werden;

– dem Kind selbst nach Volljährigkeit gestattet, einen Doppelnamen umzusortieren oder einen Namensteil abzulegen.

¹³ Eine Altersgrenze von fünf Jahren würde dabei den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie entsprechen. Ab diesem Alter gewinnt das Kind emotional und kognitiv zunehmend die Fähigkeit, seine Befindlichkeit bezüglich des Namens zu verbalisieren. Vgl. *Salzgeber et al.*, FPR 2002, 133, 136.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 9.12.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder (BT-Drucksache 19/18314)

Überblick

- I. Einführung
- II. Die Entscheidung für den echten Doppelnamen ist richtig
 1. Vorüberlegungen
 2. Stärkung des Gleichrangs der Ehegatten und der Eltern
 3. Keine Gefahr der Namensketten
 4. Zum potentiellen Namensverlust in der Folgegeneration
 5. Zur Beeinträchtigung des Namensgefüges und der identitätsstiftenden Wirkung
 6. Fazit
- III. Die Entscheidung für den echten Doppelnamen ist überfällig
 1. Initiativen zur Einführung eines echten Doppelnamens in Deutschland
 2. Echte Doppelnamen in anderen europäischen Staaten
- IV. Sinnvolle Umsetzung in §§ 1355, 1617 BGB-E
 1. Erweiterung der Optionen für den Ehenamen in § 1355 II BGB-E
 2. Erweiterung der Optionen für den Kindesnamen bei Ehegatten ohne Ehenamen und mit gemeinsamer Sorge in § 1617 BGB-E
- V. Kritik am vorliegenden Entwurf
 1. Umfassende Namensrechtsreform angezeigt
 2. Fehlende Folgeregelung im Hinblick auf die Einbenennung, § 1618 BGB
 3. Fehlende Folgeregelung im Hinblick auf das Adoptionsrecht, § 1757 BGB
 4. Fehlende Folgeregelung im Hinblick auf die Übertragung des Bestimmungsrechts, § 1617 II BGB
 5. Erweiterung auf Fälle der Alleinsorge, § 1617a II BGB
 6. Ermöglichung der Namensreduzierung bei Bestimmung des Ehenamens
 7. Zeitliche Geltung
 8. Terminologische Anpassungen
- VI. Fazit

I. Einführung

Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der oben genannte Entwurf hat sich zum Ziel gesetzt, für Ehegatten und Kinder die Möglichkeit eines „echten Doppelnamens“ einzuführen. Der Entwurf ist von der Grundentscheidung (II., III.) sowie der konkreten Umsetzung (IV.) her sehr zu begrüßen. Einige konstruktive Anregungen (V.) und ein knappes Fazit (VI.) sollen die Stellungnahme abschließen.

II. Die Entscheidung für den echten Doppelnamen ist richtig

1. Vorüberlegungen

Das in § 1617 BGB und § 1355 II, IV BGB verankerte Verbot echter Doppelnamen¹ ist zwar verfassungsgemäß.² Verfassungsrechtlich geklärt ist aber auch, dass die Einführung des echten Doppelnamens „ebenso verfassungsgemäß“ wäre wie sein Fehlen.³ Das Verbot erscheint insgesamt nicht mehr zeitgemäß.⁴ Es widerspricht dem Wunsch vieler Betroffener.⁵ Zu Recht steht es seit langem in der Kritik. So hatte das deutsche Doppelnamenverbot u.a. bereits Anlass zu der Entscheidung *Grunkin-Paul* gegeben, in der der EuGH es als Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit angesehen hat, dass die Behörden eines Mitgliedstaats – hier Deutschland – es abgelehnt hatten, den aus den Nachnamen der Eltern gebildeten Doppelnamen „anzuerkennen“, wenn dieser Name in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt und eingetragen wurde, in welchem das Kind geboren wurde und seitdem wohnte.⁶

Der Name verfolgt traditionell verschiedene **Funktionen**, nämlich die der Abstammungskennzeichnung (Prinzip: Namenseinheit in der vertikalen familialen Linie), die der Kennzeichnung familiärer Zugehörigkeit (Prinzip: Namenseinheit in der horizontalen familialen Gruppe), und die der Personenidentifikation, sowohl im Sinne der psychologischen Selbstidentifikation als auch der Identifizierbarkeit von außen durch Gesellschaft und

¹ *Hepting*, FPR 2002, 115, 120; *MüKoBGB/v. Sachsen Gessaphe*, 2020, § 1355 BGB, Rn. 24; *BeckOGK/Kienemund*, 2020, § 1355 BGB, Rn. 39; *Staudinger/Voppel*, 2018, § 1355 BGB, Rn. 33.

² BVerfG 3.1.2001 – 1 BvL 23/96, FamRZ 2002, 307 (Kindesdoppelname); so auch Bay VGH 4.11.2014 – 5 C 14.2016, NJW 2015, 569 Rn 4. AA *Baldus*, FuR 1996, 3.

³ BVerfG 30.1.2002 – 1 BvL 23/96, Rn. 53 (zum Ehedoppelnamen). Ferner wurde im Verfahren *Grunkin-Paul* nicht vorgetragen, dass das Doppelnamenverbot Bestandteil des deutschen *ordre public* sei - EuGH 14.10.2008 – C-353/06, FamRZ 2008, 2089 Rn 38.

⁴ BT-Drs. 19/18314, S. 4.

⁵ *Bornhofen*, StAZ 2002, 162, 163.

⁶ EuGH, 14.10. 2008 – Rs C-353/06, StAZ 2009, 9 = NJW 2009, 135 *Grunkin-Paul*; zum Urteil *Lipp*, StAZ 2009, 1 sowie *Kroll-Ludwigs*, JZ 2009, 153; s.a. *Staudinger/Lugani*, 2020, Vorbem §§ 1616–1625 BGB, Rn. 21b. Freilich betraf dies nicht unmittelbar das deutsche Sachrecht, sondern vielmehr das Freizügigkeitsrecht des Art. 21 AEUV und mündete darin, dass der EuGH ein „Anerkennungsgebot“ entwickelte.

Staat.⁷ Die Kennzeichnungsfunktionen des Namens treten in jüngerer Zeit in den Hintergrund, die Selbstidentifikationsfunktion – von manchen zur Selbstdarstellungsfunktion weiterentwickelt⁸ – rückt in den Vordergrund. Auch der Identifizierbarkeit von außen durch Staat und Gesellschaft, ebenso bekannt als Ordnungsfunktion, wird weitaus weniger als früher die Berechtigung zugeschrieben, gegenüber dem individuellen Interesse des Namensträgers beschränkend zu wirken.

Die Selbstidentifikation (und Selbstdarstellung) kann mit der Einführung eines Doppelnamens deutlich gestärkt werden. Die Abstammungskennzeichnung und die Kennzeichnung familiärer Zugehörigkeit würden nicht beeinträchtigt.

2. Stärkung des Gleichrangs der Ehegatten und der Eltern

Die Einführung eines echten Doppelnamens würde den **Gleichrang beider Ehegatten** unterstreichen und so der Gleichheit der Einzelnen (Art. 3 I GG) ebenso wie der Gleichheit der Geschlechter (Art. 3 II GG) stärker zur Geltung verhelfen. Nach geltendem Recht fordert die Bestimmung eines Ehenamens, dass ein Ehegatte seinen Namen „opfert“.⁹ Dem Willen der Eheschließenden entspricht dies nicht unbedingt¹⁰ und auch das Prinzip der Einheit der Ehegatten rechtfertigt es nicht. Es entspricht nicht mehr heutigen Vorstellungen, dass sich die Einheit in der Ehe durch die Festlegung auf einen Namen der beiden Ehegatten widerzuspiegeln hat.¹¹ Der Doppel-

⁷ Staudinger/*Lugani*, 2020, Vorbem §§ 1616–1625 BGB, Rn. 11; vgl. auch BeckOGK/*Kienemund*, 2020, § 1616 BGB, Rn. 14-16; MüKo/v. *Sachsen Gessaphe*, 2020, Vorbem § 1616 BGB, Rn. 8.

⁸ *Dutta*, ZRP 2017, 47, 50; s.a. *Hepting*, FPR 2002, 115, 121.

⁹ So plastisch *Lettmaier*, FamRZ 2020, 1, 2.

¹⁰ Nach einer nicht repräsentativen Umfrage unter Jurastudenten der HHU (n = 203) in der vergangenen Woche möchten bei einer späteren Heirat 80 % (162) ihren Namen behalten (sei es allein, sei es als unechter oder echter Doppelname), nur 20 % (41) möchten dies nicht. Unter den Frauen wollten ca. 73 % ihren Namen behalten, ca. 27 % nicht; unter den Männern sprachen sich ca. 91 % für ein Behalten aus, ca. 9 % dagegen.

¹¹ *Sacksofsky*, FPR 2004, 371, 375.

name wäre vielmehr Ausdruck der „gleichberechtigten Einheit der Ehegatten“. ¹² Begleitnamen (§ 1355 IV BGB) lösen das Problem nur partiell. Sie werden insbesondere nicht an die Kinder weitergegeben ¹³ und sie bedingen eine Namensungleichheit des den Begleitnamen tragenden Ehegatten mit den anderen Familienmitgliedern, was administrativen Aufwand mit sich bringt. ¹⁴

Die Einführung des Kindesdoppelnamens würde den **Gleichrang beider Eltern** stärken. Der mit der Festlegung auf einen Namen der Ehegatten einhergehende Verlust nach geltendem Recht setzt sich auf der Ebene des Kindesnamens fort (§ 1616 BGB) oder es kommt, sofern die Eltern zuvor keinen gemeinsamen Ehenamen bestimmt haben, auf der Ebene des Kindesnamens erstmals zum Verlust der Repräsentation einer Seite. Ein Elternteil muss auf die namensmäßige Verbundenheit mit dem Kind verzichten. ¹⁵ Dies hat zur Folge, dass das Kind mit dem anderen, nicht namensgebenden Elternteil namensmäßig nichts verbindet. ¹⁶ Die zwingend fehlende Repräsentation einer Seite der Familie erscheint unter Zugrundelegung eines modernen Familienbildes in hohem Maße legitimationsbedürftig. Eine solche Legitimation ist jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr wäre der Doppelname auf der Ebene des Kindesnamens ein sinnfälliger Ausdruck für beiderseitige Elternschaft. ¹⁷

Der gegenwärtige Zwang zum Wegfall eines Namens bei Festlegung des Ehenamens und des Kindesnamens führt praktisch zu einer starken faktischen **Dominanz des Mannesnamens/Vaternamens**. ¹⁸ Dies mag man freilich als eine gute gesellschaftliche Tradition für sich selbst befürworten. Einer Beseitigung dieser ungleichen Repräsentation des Namens der

¹² BT-Drs. 12/3163, S. 12.

¹³ Zumindest nicht in der bestehenden Ehe, zu den Ausnahmen sogleich.

¹⁴ So zu Recht BT-Drs. 19/18314, S. 4.

¹⁵ Die nicht repräsentative Umfrage unter JurastudentInnen der HHU (n = 191) in der vergangenen Woche ergab, dass sich 72 % (138) wünschen, dass ihre Kinder namensmäßig mit ihnen und dem anderen Elternteil verbunden sind, nur 28 % (53) wünschen dies nicht.

¹⁶ Stellungnahme des djb zu den Verfahren 1 BvL 23/96 et al. vom 30.11.200, S. 2.

¹⁷ *Diederichsen*, NJW 1998, 1977, 1981.

¹⁸ Nach einer nicht repräsentativen Umfrage unter JurastudentInnen der HHU (n = 216) in der vergangenen Woche tragen 86 % (186) den Namen ihres Vaters, 14 % (30) den ihrer Mutter.

Frau/Mutternamens käme es hingegen mehr entgegen, wenn der echte Doppelname zugelassen würde.

Der Doppelname kann aufgrund seines **Konfliktvermeidungspotentials** auf hohe Akzeptanz in der Bevölkerung hoffen. Er ermöglicht Kompromisse der Ehegatten über den Ehenamen – eben, ohne den eigenen Namen zu „opfern“ – und vermittelt jedem Ehegatten das Gefühl, sich im Ehenamen „wiederzufinden“.¹⁹ Auch bei der Kindesnamensfindung erlaubt es der Doppelname, Streit zu verhindern und Konsens zu erleichtern.²⁰

3. Keine Gefahr der Namensketten

Die **Gefahr von Namensketten** stellt keinen tauglichen Legitimationsgrund für das geltende Doppelnamenverbot dar. Übermäßig lange Namensketten werden durch die Beschränkung der wählbaren Namen im vorliegenden Entwurf auf zwei Namensteile – § 1355 II 3 BGB-E, § 1617 I 3 BGB-E – wirksam verhindert. Ohnehin sollte die Gefahr von Namensketten nicht überzeichnet werden. So hatte der EuGH im Verfahren *Grunkin-Paul* die Gefahr von Namensketten als „auf Verwaltungsvereinfachung ausgerichtete Erwägungen“ abgetan; die Überlegung, diese Erwägungen könnten eine Einschränkung der Freizügigkeit rechtfertigen, lag ihm überaus fern.²¹ Nicht einmal die Kompliziertheit des durchaus sperrigen Namens von Herrn *Bogendorff*²² hatte der EuGH als Rechtfertigung für die Nichtanerkennung ernsthaft in Betracht gezogen.²³

4. Zum potentiellen Namensverlust in der Folgegeneration

Wider den Doppelnamen wird häufig das Argument der rein **zeitlichen Verlagerung des Namensverlusts** vorgebracht. Der Gestaltungsspielraum,

¹⁹ BT-Drs. 12/3163, S. 12.

²⁰ BT-Drs. 12/3163, S. 13.

²¹ EuGH 14.10.2008 – C-353/06, FamRZ 2008, 2089 Rn. 36 – *Grunkin-Paul*.

²² „Peter Mark Emanuel Graf von Wolffersdorff Freiherr von Bogendorff“.

²³ EuGH 2.6.2016 – C-438/14, FamRZ 2016, 1239 Rn 52 – *Bogendorff von Wolffersdorff*.

den eine Generation „bei der Zulassung von Doppelnamen gewänne, ginge der folgenden Generation verloren“, weil die Folgegeneration nicht mehr die gleichen Kombinationsmöglichkeiten habe wie die vorhergehende Generation²⁴ und ein Teil der Namen unweigerlich aufgegeben werden müsse. Sicherlich ist es zutreffend, dass etwa das Kind, das einen Doppelnamen führt und bei der eigenen Heirat einen Doppelnamen mit dem Ehegatten wählen möchte, sich namensmäßig von einer „Hälfte“ seiner Familie verabschieden muss, damit das Maximum von zwei Namen gewahrt bleibt. Jedoch konnte das Kind hier in dem gesamten Zeitraum zwischen Geburt und eigener Ehenamensbestimmung von der namensmäßigen Verbundenheit mit beiden Familienseiten profitieren. Dieser Zugewinn an Identifikationspotential über einen solch langen Zeitraum ist durchaus beachtlich. Jedenfalls würde die Änderung gegenüber der *lex lata* keinen Verlust an Gestaltungsfreiheit bedeuten, sondern einen Zugewinn an Entscheidungsmöglichkeiten.

5. Zur Beeinträchtigung des Namensgefüges und der identitätsstiftenden Wirkung

Es wurde lange Zeit für legitim erachtet, „Doppelnamen weitgehend zurückzudrängen, damit das **Namensgefüge in Deutschland** möglichst unberührt bleibt und somit der Name seine **identitätsstiftende Wirkung** nicht verliert“.²⁵ Die Wahrung der Unberührtheit des Namensgefüges in Deutschland²⁶ ist selbstverständlich ein bedenkenswerter Aspekt. Es liegt nunmehr in der Natur des Entwurfs, neue „Namenscocktails“ bei Eheschließung/Kindesgeburt zu erlauben, die früher nicht möglich waren. Dies ist jedoch keineswegs so negativ, wie diese abwertende Bezeichnung vermuten lässt. Der „Mix“, den die vorgeschlagenen Änderungen erlauben

²⁴ So BT-Drs. 7/3119, S. 5 sowie die dt. Regierung in Verteidigung der alten deutschen Rechtslage in EuGH 14.10.2008 – C-353/06, FamRZ 2008, 2089 Rn 35 – *Grunkin-Paul*, vgl. Staudinger/*Lugani*, 2020, § 1617 BGB, Rn. 25b.

²⁵ OLG Naumburg 25.11.1996 – 10 Wx 23/96, FamRZ 1997, 1234, 1237.

²⁶ Oben bei Fn. 4.

würden, überschreitet sicherlich an Komplexität das, was gegenwärtig bereits über den Begleitnamen nach § 1355 IV BGB möglich ist.²⁷ Doch die neuen „Cocktails“ reduzieren die identitätsstiftende Wirkung des Namens nicht, weil jede „Zutat“ des Cocktails regelmäßig einen engen Bezug zur horizontalen oder vertikalen familialen Gruppe des Namensträgers aufweist. Solange der Name aus der Familie stammt, erfüllt er seine Zuordnungsfunktion zu dieser Familie. Ein von den Interessen der Individuen abgekoppeltes öffentliches Interesse an der Kontinuität des Namensgefüges überzeugt kaum. Dies gilt erst recht, wenn wie hier für die Ermöglichung individueller Freiheit erhebliche Aspekte sprechen.

Zu bedenken ist, dass das „Namensgefüge“ bereits durch **zahlreiche vereinzelte Möglichkeiten zum Erwerb eines Doppelnamens** aufgebrochen ist. Aus Laienperspektive und in der Alltagssprache ist hier zunächst der Begleitname (unechte Doppelname), den § 1355 IV BGB vorsieht, zu nennen, weil er bereits zur Normalität von (wenngleich unechten) Doppelnamen im Alltag geführt hat. Unter den echten Doppelnamen seien hier zunächst die Sonderregelungen des § 1757 III 1 Nr. 2 BGB – Möglichkeit zur Schaffung eines echten Doppelnamens bei der Minderjährigenadoption – und des § 1618 S. 2 BGB – Möglichkeit zur Schaffung eines echten Doppelnamens bei der Einbenennung – genannt. Besonders wichtig für die Entstehung echter Doppelnamen sind die „Trojanischen Pferde“²⁸ des § 1617 I 1 BGB und des § 1355 II BGB: Indem § 1617 I 1 BGB vorsieht, dass die Eltern „den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes“²⁹ bestimmen können, kann der Name eines geschiedenen oder verwitweten Ehegatten, der sich aus Ehenamen und Begleitnamen zusammensetzt, zum Geburtsnamen des Kindes und so zu einem echten Doppelnamen werden.³⁰ Ferner ist hier auf § 1355 II BGB hinzuweisen, wonach die Ehegatten „den zur Zeit der Erklä-

²⁷ Plastisch die Darstellung der zahlreichen – bis zu 125 – Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Entwurf zum NamRÄndG *Schwab*, FamRZ 1992, 1015.

²⁸ *Hepting*, FPR 2002, 115, 120.

²⁹ Hervorhebung durch Verf.

³⁰ *Hepting*, FPR 2002, 115, 120; *Staudinger/Lugani*, 2020, § 1617 BGB, Rn. 23; *MüKo/v. Sachsen Gessaphe*, 2020, § 1617 BGB, Rn. 20; *BeckOK/Pöcker*, 2020, § 1617 BGB, Rn. 5.

zung über die Bestimmung des Ehenamens *geführten* Namen eines Ehegatten bestimmen³¹ können. Handelt es sich um einen Namen mit Begleitnamen (aus einer früheren, beendeten Ehe), wird dieser durch die Bestimmung zum Ehenamen der zweiten Ehe zu einem echten Doppelnamen und kann als solcher auch an eigene Kinder weitergegeben werden.³²

Durch solche Doppelnamensmöglichkeiten ist auch bereits die Identifikationskraft und familiäre Zuordnungsfunktion des Namens geschwächt. Beispielhaft sei hier der eben erwähnte § 1355 II BGB zu nennen, der es den Ehegatten ermöglicht, den zur Zeit der Eheschließung *geführten* Namen zum Ehenamen zu bestimmen. Bestimmen die Ehegatten den Namen eines geschiedenen oder verwitweten Gatten, der den Namen des früheren Ehegatten (ggf. ergänzt um einen Begleitnamen) trug, zum Ehenamen, wird der Name des verstorbenen oder geschiedenen Partners zum Ehenamen der neuen Ehe und zum Namen der Abkömmlinge aus dieser Ehe. Dies ist sicherlich insoweit richtig, als mit der ersten Eheschließung der seinen Namen „opfernde“ Partner den Namen des anderen als eigenen erwirbt³³, aber es liegt auf der Hand, dass die Identifikation mit und Zuordnung zu der Familie des verstorbenen oder geschiedenen Partners hier nur eingeschränkt überzeugen.³⁴ Mehr als kurios³⁵ ist daran außerdem, dass in der zweiten Ehe der aus beiden Namen der ersten Ehe zusammengesetzte Name Ehename werden kann – ein Ergebnis, das den Eheschließenden der ersten Ehe verwehrt blieb.

Durch diese zahlreichen und nicht immer konsistenten Ausnahmen vom Doppelnamenverbot ist das „Namensgefüge“ bereits so weit aufgebrochen und ausgehöhlt, dass die Frage gestattet sein muss, ob das verbleibende Gefüge ein Doppelnamenverbot rechtfertigt.³⁶

³¹ Hervorhebung durch Verf.

³² *Lettmaier*, StAZ 2020, 1, 2 f.; *Staudinger/Voppel*, 2018, § 1355 BGB, Rn. 32d; *BeckOGK/Kienemund*, 2020, § 1355 BGB, Rn. 36; *MüKo/v. Sachsen Gessaphe*, 2019, § 1355 BGB, Rn. 22.

³³ BVerfG 18.2.2004 – 1 BvR 193/97 Rn. 24 ff.

³⁴ Siehe *Lettmaier*, FamRZ 2020, 1, 2 f.

³⁵ *Schwab*, StAZ 2015, 354, 360 – nicht logisch und möglicherweise auch verfassungsrechtlich nicht haltbar.

³⁶ S.a. *Lettmaier*, FamRZ 2020, 1, 2.

Ferner ist zu bedenken, dass die Eltern über eine kollisionsrechtliche Rechtswahl nach Art. 10 III EGBGB den Kindesnamen einem Recht unterstellen können, das echte Doppelnamen kennt.³⁷ Und das mit und seit *Grunkin-Paul*³⁸ etablierte Anerkennungsgebot des EuGH begünstigt ebenfalls die Nutzung von Doppelnamen im Inland.

6. Fazit

Letztlich stellt sich die gesetzgeberische Zurückhaltung bei Doppelnamen weniger als Folge juristischer Argumente dar als vielmehr als Ausdruck „einer Vorsicht in gesellschaftlichen Fragen“, bei der der Gesetzgeber den Bürger vor „zu langen oder möglicherweise lächerlich klingenden“ Namen bewahren möchte.³⁹ Eine solche Sichtweise zeugt von einem eher paternalistischen Denken, das der Autonomie, Selbstbestimmung und Diversität seiner Bürger nicht hinreichend Rechnung trägt.

Insgesamt streiten die dargestellten Argumente deutlich für die Einführung von echten Doppelnamen – sowohl auf der Ebene des Ehenamens als auch auf der des Kindesnamens.

III. Die Entscheidung für den echten Doppelnamen ist überfällig

Nachdem schon bei Schaffung des BGB von Einigen für Ehedoppelnamen plädiert wurde, sich diese Stimmen aber nicht durchsetzen konnten⁴⁰, hat es im bundesdeutschen Recht verschiedene Vorstöße gegeben, einen echten Doppelnamen für Ehegatten und/oder Kinder einzuführen. Zwei davon seien besonders hervorgehoben (III.1.).⁴¹ In zahlreichen anderen europäischen Staaten ist diese Möglichkeit bereits gegeben (III.2.).

³⁷ So auch EuGH 14.10.2008 – C-353/06, FamRZ 2008, 2089 Rn. 37.

³⁸ EuGH, 14.10.2008 – C-353/06, StAZ 2009, 9 = NJW 2009, 135 *Grunkin-Paul*.

³⁹ *Otto*, StAZ 2019, 257, 263.

⁴⁰ Näher *Otto*, StAZ 2019, 257, 258.

⁴¹ Umfassend zur Geschichte des Doppelnamens in Deutschland *Otto*, StAZ 2019, 257.

1. Initiativen zur Einführung eines echten Doppelnamens in Deutschland

Bereits 1973 enthielt der Entwurf für das spätere 1. EheRG eine Vorschrift ähnlich dem heute zu diskutierenden Entwurf. § 1355 II BGB-E des damaligen Entwurfs lautete: „Zum Ehenamen können sie (die Ehegatten) den Geburtsnamen des Mannes, den Geburtsnamen der Frau oder einen Doppelnamen bestimmen, der sich aus den Geburtsnamen beider Ehegatten zusammensetzt; Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist. Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Einzelnamen bestehen.“⁴² Die Regelung wurde im Gesetzgebungsverfahren abgelehnt und durch die heutige ersetzt. Man verwies darauf, dass dem Gleichberechtigungsgebot Genüge getan sei, wenn die Eheschließenden den Geburtsnamen des Mannes oder den der Frau zum Ehenamen bestimmen könnten.⁴³ Man sah die Ordnungsfunktion des Namens angesichts der gestiegenen Kombinationsmöglichkeiten beeinträchtigt, man befürchtete Probleme im Registerwesen und bei den „modernen“ Datenverarbeitungsanlagen.⁴⁴ Ferner wurde darauf verwiesen, dass der „Namensuntergang“ nicht verhindert, sondern nur zeitlich verschoben werde.⁴⁵

Zwischen 1991 und dem Inkrafttreten des FamNamRG vom 16.12.1993 bestand für den Fall verheirateter Eltern ohne Ehenamen die Möglichkeit, einen echten Doppelnamen zum Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen: 1991 erklärte das BVerfG, nachdem es schon die primäre Anknüpfung des Ehenamens an den Mannesnamen für verfassungswidrig erklärt hatte⁴⁶, auch die subsidiäre Anknüpfung an den Mannesnamen für verfassungswidrig. Es entschied, dass es mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung (Art. 3 II GG) nicht vereinbar sei, dass nach dem damaligen § 1355 II 2 BGB

⁴² BT-Drs. 7/650 S. 6.

⁴³ BT-Drs. 7/3119 S. 5.

⁴⁴ BT-Drs. 7/3119, S. 5.

⁴⁵ BT-Drs. 7/3119, S. 5.

⁴⁶ BVerfG, Beschl. v. 31.5.1978 – 1 BvR 683/77, BVerfGE 48, 327.

der Mannesname von Gesetzes wegen Ehefrau wurde, wenn die Ehegatten keinen ihrer Geburtsnamen zum Ehenamen bestimmten.⁴⁷ Das BVerfG hatte als Übergangsregelung angeordnet, dass bei Dissens der Ehegatten jeder Ehegatte vorläufig den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen behält. Für den Kindesnamen hatte es die Möglichkeit eines echten Doppelnamens vorgesehen – und bei Elterndissens sogar angeordnet. Vorgesehen war in der Übergangszeit, dass die gesetzlichen Vertreter bestimmen können „daß das Kind den Familiennamen des Vaters, den Familiennamen der Mutter oder einen aus diesen Namen in beliebiger Reihenfolge gebildeten Doppelnamen erhalten soll. Treffen sie keine Bestimmung, so erhält das Kind einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen; über die Reihenfolge der Namen entscheidet das Los.“⁴⁸

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG)⁴⁹ vom 14.8.1992 enthielt in § 1355 II BGB-E die Möglichkeit, „den zur Zeit der Erklärung geführten Namen des Mannes oder der Frau oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen [zum Ehenamen zu] bestimmen“. § 1616 II 1 BGB-E erstreckte diese Möglichkeit auf den Kindesnamen. Die Ausdehnung des vom BVerfG für den Kindesnamen vorgeschlagenen Doppelnamens auf den Ehenamen schien naheliegend.⁵⁰ Doch diese Gestaltung des Entwurfs vom 14.8.1992⁵¹ wurde abgelehnt.⁵² Auch hier verwies man auf die Notwendigkeit, zur Vermeidung von Namensketten in der Folgegeneration zwischen Namen wählen zu müssen, und man befürchtete hieraus eine Schwächung der identitätsstiftenden Wirkung des Namens.⁵³ Der Begleitname gebe dem Ehegatten, dessen Name nicht Ehefrau werde, ausreichend Möglichkeit zur Beibehaltung seines Namens.⁵⁴ Das FamNamRG vom 16.12.1993 enthielt eine Option zur Schaffung echter Doppelnamen nicht.

⁴⁷ BVerfG, 5.3.1991 – 1 BvL 83/86 und 24/88, BVerfGE 84, 9, hierzu *Hepting*, StAZ 1996, 1.

⁴⁸ BVerfG, 5.3.1991 – 1 BvL 83/86 und 24/88, BGBl. 1991 I 807.

⁴⁹ BT-Drs. 12/3163.

⁵⁰ BT-Drs. 12/3163, S. 12.

⁵¹ BT-Drs. 12/3163.

⁵² Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 26.10.1993, BT-Drs. 12/5982.

⁵³ BT-Drs. 12/5982, S. 17.

⁵⁴ BT-Drs. 12/5982, S. 17.

2. Echte Doppelnamen in anderen europäischen Staaten

In zahlreichen europäischen Staaten ist der echte Doppelname für Ehegatten und Kinder möglich. Davon seien hier nur einige genannt: In **Österreich** besteht gemäß § 93 II ABGB die Wahlmöglichkeit der Ehegatten zwischen einem der Partnernamen, einem selbständigen Partnernamensteil oder einem aus beiden Partnernamen oder selbständigen Teilen dieser Partnernamen zusammengesetzten Doppelnamen.⁵⁵ Kinder erhalten den gemeinsamen Familiennamen der Eltern zum Geburtsnamen; haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, kann der Name der Mutter, derjenige des anderen Elternteils, ein selbständiger Teil mehrteiliger Elternnamen oder ein aus beiden Elternnamen oder selbständigen Teilen davon gebildeter Doppelname gebildet werden (§ 155 II ABGB).⁵⁶

Auch **Frankreich** erlaubt seit 2005⁵⁷ die Wahl des Namens der Mutter oder des Vaters oder eines aus den Namen Beider unter Begrenzung auf einen ihrer jeweiligen Namen in der von diesen bestimmten Reihenfolge zusammengesetzten Namen (Art. 311-21 I 1 Code civil).⁵⁸ Der Doppelname greift hier sogar bei Elterndissens: Können die Eltern sich nicht einigen, erhält das Kind den Namen beider Elternteile, in alphabetischer Reihenfolge und begrenzt auf den jeweils ersten Familiennamen (Art. 311-21 I 3 Code civil).⁵⁹ Entsprechende Regelungen für den Ehenamen bestehen in Frankreich nicht; die Eheschließung lässt den Namen der Ehegatten grundsätzlich unberührt (der Name des Ehegatten kann jedoch im alltäglichen Leben allein, voran- oder nachgestellt als *nom d'usage* geführt werden, Art. 225-

⁵⁵ *Lurger/Jesser-Huß*, Österreich, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 1.10.2019, S. 72. Siehe zum öst. Recht auch *Otto*, StAZ 2019, 257, 263.

⁵⁶ *Lurger/Jesser-Huß*, Österreich, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 1.10.2019, S. 73. Näher zum österreichischen Recht *Ferrari/Richter*, FamRZ 2013, 1457.

⁵⁷ Dazu *Sperling*, StAZ 2011, 43; zum früheren Recht *Coester*, StAZ 1987, 196.

⁵⁸ *Brandhuber*, Frankreich, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 3.5.2019, S. 56. Näher zu Frankreich auch *Pintens*, StAZ 2016, 65, 68 f.

⁵⁹ Wie soeben Fn. 20.

1 Code civil).⁶⁰ **Luxemburg** und **Belgien** sehen entsprechende Regelungen vor,⁶¹ **Portugal**⁶² und **Italien**⁶³ ebenso.

In **Griechenland** können bei Eheschließung beide Ehegatten widerruflich vereinbaren, dass jeder oder einer von ihnen dem eigenen Familiennamen den des Partners durch Bindestrich hinzufügt.⁶⁴ Ein in der Ehe geborenes Kind kann als Namen den Familiennamen eines Elternteils oder eine aus maximal zwei Familiennamen bestehende Kombination der Familiennamen der Eltern erhalten (Art. 1505 II ZGB).⁶⁵ Auch ein außerhalb der Ehe geborenes Kind kann unter Umständen neben dem Namen der Mutter auch den Namen des Vaters erhalten (Art. 1506 III 1 ZGB).⁶⁶

Das **spanische** Recht sieht grundsätzlich für Kinder das obligatorische Tragen von Doppelnamen vor und privilegiert hierbei die männliche Linie. Das Kind erhält den jeweils ersten Familiennamen von Vater und Mutter, die Reihenfolge wird von den Eltern bestimmt (Art. 109 CC, Art. 39 LRC).⁶⁷ In Spanien lässt die Eheschließung die Namensführung der Ehegatten grundsätzlich unberührt; gewohnheitsrechtlich kann jedoch die Ehefrau im gesellschaftlichen und beruflichen Leben zusätzlich beide Namen ihres Mannes gebrauchen und ihren beiden Namen oder ihrem ersten Familiennamen hinzufügen.⁶⁸ In **Andorra** verhält es sich wie in Spanien.⁶⁹

⁶⁰ *Brandhuber*, Frankreich, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 3.5.2019, S. 57; siehe hierzu *Sperling*, StAZ 2010, 259.

⁶¹ Näher und m. Nachw. *Letzmaier*, FamRZ 2020, 1, 4; *Pintens*, StAZ 2016, 65, 69.

⁶² Näher *Pintens*, StAZ 2016, 65, 68.

⁶³ Näher *Pintens*, StAZ 2016, 65, 69 ff.

⁶⁴ *Kastrissios*, Griechenland, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 18.3.2020, S. 51.

⁶⁵ *Kastrissios*, Griechenland, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 18.3.2020, S. 52, 77.

⁶⁶ *Kastrissios*, Griechenland, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 18.3.2020, S. 52, 77; vgl. *Stenz*, StAZ 1997, 317.

⁶⁷ *U. Daum*, Spanien, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 12.10.2016, S. 38, 56, 127.

⁶⁸ *U. Daum*, Spanien, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 12.10.2016, S. 37 f.

⁶⁹ Näher *Pintens*, StAZ 2016, 65, 68.

Das **dänische** Namensrecht ist deutlich liberaler als das deutsche; vielfältige Namen sind relativ frei wählbar. Der Name ist primär Privatangelegenheit und der Nachname grundsätzlich frei wählbar.⁷⁰ Innerhalb dieser sehr breiten Spielräume stehen auch die im vorliegenden Entwurf relevanten Optionen zu Gebote: Ehegatten können Doppelnamen aus ihren Nachnamen bilden (§ 5 iVm § 8 NamG).⁷¹ Auch Kinder können einen aus den Nachnamen der Eltern gebildeten Doppelnamen erhalten (§ 1 I iVm §§ 2 ff. 8 NamG).⁷²

Diese exemplarischen Beispiele mögen die Gängigkeit des echten Doppelnamens in den verschiedensten Rechtskreisen illustrieren.

IV. Sinnvolle Umsetzung in §§ 1355, 1617 BGB-E

1. Erweiterung der Optionen für den Ehenamen in § 1355 II BGB-E

Der geplante § 1355 II BGB-E soll lauten: „¹Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten *oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen bestimmen*. ²Besteht der Name eines Ehepartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen zur Bestimmung eines zusammengesetzten Ehenamens herangezogen werden. ³Der zusammengesetzte Ehename darf aus nicht mehr als zwei Namen bestehen.“⁷³ Dies ist eine praktikable, sinnvolle und hinreichend ausführliche Umsetzung der Doppelnamensoption, die sich eng an die früheren Entwürfe anlehnt. Eine besondere Betonung des Umstands, dass die Namen mit einem Bindestrich zu verbinden sind (wie es etwa in Dänemark der Fall ist, vgl.

⁷⁰ Giesen, Dänemark, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 5.4.2019, S. 44.

⁷¹ Giesen, Dänemark, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 5.4.2019, S. 128.

⁷² Giesen, Dänemark, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 5.4.2019, S. 123 ff., 45.

⁷³ BT-Drs. 19/18314, S. 3; Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht sind von der Verf. kursiv gesetzt.

§ 8 I NamG⁷⁴), erscheint entbehrlich; hierfür besteht bereits in § 1355 IV BGB nach geltender Rechtslage kein Bedürfnis.

Indem der Entwurf § 1355 IV BGB unverändert lässt, bleibt die Möglichkeit der Wahl eines Begleitnamens durch die Ehegatten (im Sinne eines unechten Doppelnamens) bestehen. So sieht auch das österreichische Recht eine Begleitnamensoption parallel zur Doppelnamensoption vor.⁷⁵ Diese Gestaltung ist sinnvoll. Mit der Einführung der vorgeschlagenen Regeln würden die Wahlmöglichkeiten der Ehegatten wahrhaft erweitert (Optionen: 1) kein Ehename, 2) eingliedriger Ehename mit und ohne Begleitname, 3) Doppelname). Dies bedeutet zugleich, dass den Ehegatten nicht ein „Leitbild“ zur Ehenamensgestaltung als wünschenswert suggeriert wird. Es sollte den Ehegatten nicht vermittelt werden, dass sie sich idealiter auf einen eingliedrigen Ehenamen einigen sollten.⁷⁶ Vielmehr sollten sich die Ehegatten selbstbestimmt einen (oder keinen) Ehenamen geben können, der ihrem persönlichen Verständnis von Ehe und Ehenamensführung entspricht.

Der Entwurf vom 14.8.1992 enthielt in § 1355 II 3 BGB-E die Regelung: „Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann auch einer dieser Namen zur Bestimmung des Ehenamens herangezogen werden.“⁷⁷ Diese Möglichkeit zur Reduzierung der Namen im Zeitpunkt der Eheschließung (Herr Müller-Schmidt und Frau Meier wählen den Namen Müller als Ehenamen) erscheint zur Verhinderung unerwünschter Doppelnamen sehr sinnvoll und könnte auch heute in einen Gesetzesentwurf Eingang finden.

⁷⁴ Giesen, Dänemark, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 5.4.2019, S. 125.

⁷⁵ Lurger/Jesser-Huß, Österreich, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 1.10.2019, S. 72.

⁷⁶ So noch BT-Drs. 7/3119 S. 5 („Im übrigen darf auch nicht übersehen werden, daß die Möglichkeit der Wahl eines Doppelnamens dazu führen kann, daß nicht wenige Brautleute der Entscheidung über die Bestimmung eines Einzelnamens ausweichen, so daß sich die oben dargestellten Schwierigkeiten häufen müßten.“).

⁷⁷ BT-Drs. 12/3163, S. 4.

2. Erweiterung der Optionen für den Kindesnamen bei Ehegatten ohne Ehenamen und mit gemeinsamer Sorge in § 1617 BGB-E

Der Entwurf gestattet die Schaffung eines echten Doppelnamens des Kindes. So lauten § 1617 I 1-3 BGB-E: „¹Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, *oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen* zum Geburtsnamen des Kindes. ²*Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen zur Bestimmung des zusammengesetzten Geburtsnamens des Kindes herangezogen werden.* ³*Der zusammengesetzte Geburtsname des Kindes darf nicht aus mehr als zwei Namen bestehen.*“⁷⁸ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

Künftig sollen die Eltern (ohne Ehenamen und) mit gemeinsamer elterlicher Sorge für das Kind nicht nur „den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt“ zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen können, sondern auch „einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen“; § 1617 I BGB-E. Qua Verweis in § 1617b I 4 BGB auf § 1617 I BGB steht diese Möglichkeit richtigerweise auch Eltern zu, die die gemeinsame elterliche Sorge erst nachträglich erwerben.

Da eine Änderung von § 1617a BGB nicht vorgesehen ist, begrenzt der Entwurf diese Möglichkeit auf Eltern mit anfänglicher (§ 1617 I BGB) oder nachträglicher (§ 1617b I 4 iVm 1617 I BGB) gemeinsamer Sorge. Damit ist sicherlich die ganz überwiegende Mehrheit der Fälle abgedeckt, in denen Eltern einen Doppelnamen ihres Kindes wünschen.

Gänzlich ausschließen sollte man die Fälle der Alleinsorge eines Elternteils indes nicht. Es sei ein rechtspolitisches *a fortiori*-Argument erlaubt: Wenn der Elternteil mit Alleinsorge schon mit Zustimmung des anderen Elternteils allein den Namen des anderen Elternteils zum Kindesnamen bestimm-

⁷⁸ BT-Drs. 19/18314, S. 3; Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht sind von der Verf. kursiv gesetzt.

men kann (§ 1617a II BGB), warum dann nicht auch einen aus beiden zusammengesetzten Namen (erneut: Zustimmung des anderen Elternteils vorausgesetzt)?

Überzeugend ist sicherlich, für die Doppelnamensgebung den Elternkonsens zu fordern. Würde man zwangsweise bei Dissens einen Doppelnamen anordnen⁷⁹, würde dies nicht nur einen erheblichen Eingriff in die Autonomie der Eltern darstellen, sondern auch die Frage nach der Reihenfolge aufwerfen. Ein Losentscheid hätte sicherlich das Risiko klanglich problematischer Reihungen. Eine alphabetische Reihung würde – darüber hinaus – langfristig zur Ausdünnung alphabetisch nachrangiger Namen führen.⁸⁰ Ferner würde bei einem derart aufgedrängten Doppelnamen die Geschwisterbindung (heute § 1617 I 3 BGB) besonders ins Gewicht fallen.⁸¹ Es ist (mit der unten dargestellten Einschränkung) sinnvoll, bei dem System des § 1617 II BGB zu bleiben, wonach bei Elterndissens (bzw. Elternuntätigkeit im ersten Lebensmonat des Kindes) das Familiengericht das Namensbestimmungsrecht einem Elternteil überträgt.

Überzeugend ist auch, dass nicht die Möglichkeit für die Eltern eröffnet wird, einen eingliedrigen Ehenamen mit dem Namen des Elternteils zu verbinden, dessen Name nicht Ehename geworden ist (Bsp.: wenn Eva Schmidt und Max Müller sich den Ehenamen Müller geben, aber ihr Kind Müller-Schmidt nennen wollen). Dafür besteht kein besonders intensiver Bedarf. Zudem würde eine solche Möglichkeit das Gefüge von §§ 1616, 1617 BGB erheblich stören. Es würde eine Änderung an der Grundnorm § 1616 BGB erforderlich machen; hierfür besteht kein hinreichendes Bedürfnis.

Die Einführung eines Kindesdoppelnamens wird zwar sicherlich auch auf Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen, aber wahrscheinlich auf etwas weniger breite Akzeptanz als der Ehedoppelname. Ein Grund hierfür dürfte darin liegen, dass sich die Ehegatten stets frei und eigenverantwortlich für und gegen einen einfachen Ehenamen oder Ehedoppelnamen (oder Ehename mit Begleitname) entscheiden können, während es auf Seiten des

⁷⁹ So noch BT-Drs. 12/3163, S. 13.

⁸⁰ BT-Drs. 12/3163, S. 13.

⁸¹ Schwab, FamRZ 1992, 1015, 1018.

Kindes an einem solchen willensgesteuerten Akt fehlt und ihm der Name aufoktroiert wird. Vielleicht überwiegt zuweilen das Interesse der Eltern an einem Kindesdoppelnamen das der Kinder an einem solchen.⁸²

V. Kritik am vorliegenden Entwurf

Der Entwurf ist wie oben dargelegt ganz überwiegend zu begrüßen; einige wenige kritische Anmerkungen seien gleichwohl ergänzt.

1. Umfassende Namensrechtsreform angezeigt

Das Namensrecht ist insgesamt reformbedürftig. Hierfür besteht ein breiter Konsens. Die von BMJV und BMI 2018 eingesetzte Arbeitsgruppe Namensrecht hat diesbezüglich Anfang 2020 ein Eckpunktepapier vorgelegt.⁸³ Die Forderung nach der Einführung eines echten Doppelnamens ist Teil des Eckpunktepapiers (These 3), aber eben nur *ein* Teil. Daneben fordert das Eckpunktepapier aus gutem Grund u.a. eine Neustrukturierung des insgesamt sehr zersplitterten Namensrechts, eine stärkere Normierung und Liberalisierung des Namensänderungsrechts, die Zusammenführung von öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Namensänderung und die Schaffung eines Katalogs von Regelbeispielen anerkannter

⁸² In der nicht repräsentativen Umfrage unter Jurastudenten der HHU vergangene Woche offenbarte sich ein gewisser Interessenkonflikt zwischen der Eltern- und Kindergeneration. Während auf die Frage „Wärest Du gerne namensmäßig mit beiden Seiten deiner Verwandtschaft verbunden?“ (n = 199) nur 40 % (79) mit „ja“ und 60 % (120) mit „nein“ antworteten, antworteten auf die Frage „Hättest du gerne, dass deine Kinder namensmäßig mit dir und dem anderen Elternteil verbunden sind?“ (n = 195) 72 % (140) mit „ja“ und nur 28 % (55) mit „nein“.

⁸³ Siehe die Veröffentlichung in StAZ 2020, 136 sowie die Pressemitteilung vom 26.3.2020 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/namensrecht.html> sowie unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/eckpunkte-namensrecht.pdf;jsessionid=4AA7289C51EB442065304128F6A228ED.1_cid295?blob=publicationFile&v=3 das Eckpunktepapier vom 11.2.2020 im Volltext; siehe zu den Eckpunkten *Bornhofen*, StAZ 2002, 163.

Gründe für eine Namensänderung. Auf diese Aspekte soll hier nicht im Detail eingegangen werden. Es ist erfreulich, dass mit dem Doppelnamen *ein* reformbedürftiger Aspekt des Namensrechts in Angriff genommen werden soll. Diese „Insellösung“ enthebt den Gesetzgeber aber nicht einer baldigen umfassenden Reform des Namensrechts.

2. Fehlende Folgeregelung im Hinblick auf die Einbenennung, § 1618 BGB

Zur Einbenennung sieht § 1618 S. 1 BGB vor, dass der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Ehenamen erteilen können. § 1618 S. 2 BGB – und hier entsteht das Problem – sieht vor: „Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Eheiname entfällt.“ Da durch § 1618 S. 2 BGB die Entstehung eines Begleitnamens⁸⁴ des Kindes ermöglicht wird, bedarf es einer Folgeregelung, wie zu verfahren ist, wenn das Kind bereits einen echten Doppelnamen trägt.

Dabei ist zu bedenken, dass bereits gegenwärtig § 1618 BGB (neben der fehlenden Rückbenennungsmöglichkeit auch) in diesem Punkt reformbedürftig ist, weil er keine Vorsorge gegen die Entstehung von Namensketten trifft; wenn der Eheiname oder der bisherige Kindesname Doppelnamen sind, könnten durch Kombination drei- oder viergliedrige Kindesnamen

⁸⁴ Nach h.M. nicht echten Doppelnamens, vgl. näher Staudinger/*Lugani*, 2020, § 1618 Rn. 19; MüKoBGB/v. *Sachsen Gessaphe*, 2020, BGB § 1618 Rn. 15, 16; BeckOK/*Pöcker*, 2020, § 1618 BGB, Rn. 16. Er kann indes bei Heirat und Bestimmung zum Ehenamen zum echten Doppelnamen erstarken, vgl. Staudinger/*Lugani*, 2020, § 1618 Rn. 20; Staudinger/*Voppel*, 2018, § 1355 BGB, Rn. 32d; MüKo/v. *Sachsen Gessaphe*, 2019, § 1355 BGB, Rn. 22; BeckOGK/*Kienemund*, 2020, § 1355 BGB, Rn. 36.

entstehen.⁸⁵ Der gegenwärtige Reformvorschlag gäbe Anlass, dieses Problem zu beheben.

3. Fehlende Folgeregelung im Hinblick auf das Adoptionsrecht, § 1757 BGB

Bei der Minderjährigenadoption sieht § 1757 III 1 Nr. 2 BGB vor, dass das Familiengericht „auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme ... dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen (kann), wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist“. Damit entsteht bereits nach geltendem Recht ein echter, grundsätzlich untrennbarer Doppelname, weil der Zusatzname zu einer gleichwertigen, dauerhaften Namenskomponente des Geburtsnamens wird.⁸⁶ Der Entwurf bleibt eine Antwort dazu schuldig, wie zu verfahren ist, wenn der Anzunehmende bereits qua § 1616 iVm § 1355 II BGB-E oder § 1617 I BGB-E einen Doppelnamen trägt.

Entsprechendes gilt gemäß § 1767 II 1 iVm § 1757 IV BGB für die Volljährigenadoption. Hier tritt verschärfend hinzu, dass das Erfordernis des „schwerwiegenden Grundes“ bei der Volljährigenadoption großzügiger gehandhabt wird als bei der Minderjährigenadoption.⁸⁷

4. Fehlende Folgeregelung im Hinblick auf die Übertragung des Bestimmungsrechts, § 1617 II BGB

Wenn die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes dessen Namen nicht einverständlich bestimmen, überträgt das Familiengericht

⁸⁵ Staudinger/Lugani, 2020, § 1618 Rn. 18; BeckOGK/Kienemund, 2020, § 1618 BGB, Rn. 32.

⁸⁶ Staudinger/Lugani, 2020, Vorbem. §§ 1616–1625 BGB, Rn. 11; MüKo/Maurer, 2020, § 1757 BGB, Rn. 79; BeckOK/Pöcker, 2020, § 1757 BGB, Rn. 11.

⁸⁷ So und näher Molls, ZRP 2012, 174, 175.

nach § 1617 II 1 BGB das Bestimmungsrecht einem Elternteil. § 1617 II 2 BGB sieht vor, dass Absatz 1 entsprechend gilt.

Das bedeutet in Folge, dass der Elternteil mit dem Bestimmungsrecht auch einen Doppelnamen auswählen kann und dass ihm dabei wohl auch das Recht zukäme, zwischen den bis zu zwei aktuell geführten Namensteilen des anderen Elternteils und dessen ggf. abweichenden Geburtsnamen die Wahl zu treffen. So könnte man beispielsweise den Namen der verhassten Schwiegermutter „aussortieren“. Eine derart weitreichende Befugnis des Elternteils mit Bestimmungsrecht, was das „Ob“ und „Wie“ eines Doppelnamens des Kindes angeht, erscheint problematisch.

5. Erweiterung auf Fälle der Alleinsorge, § 1617a II BGB

Bereits oben (IV.2.) wurde darauf hingewiesen, dass es sich anböte, die Möglichkeit der Wahl eines echten Doppelnamens für das Kind auf die Fälle der Alleinsorge eines Elternteils zu erweitern, wenn beide Elternteile dies wünschen.

6. Ermöglichung der Namensreduzierung bei Bestimmung des Ehenamens

Bereits oben (IV.1.) wurde darauf hingewiesen, dass es sich anböte, eine Möglichkeit zur Reduzierung der Namen bei Ehenamenswahl - entsprechend § 1355 II 3 BGB-E in der Fassung des Gesetzesentwurfs vom 14.8.1992⁸⁸ - einzuführen.

7. Zeitliche Geltung

Der Entwurf bestimmt in seinem Artikel 2, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten soll. Von der Neuregelung würden damit

⁸⁸ BT-Drs. 12/3163, S. 4.

Ehepaare profitieren, die noch keinen Ehenamen gewählt haben. Ausgeschlossen von den neuen Wahlmöglichkeiten wären alle anderen. Dies erscheint sehr hart. Wünschenswert wäre, eine Übergangsregelung zu schaffen, wonach Ehegatten, die vor Inkrafttreten bereits einen Ehenamen gewählt haben, eine einmalige Möglichkeit zur Wahl eines echten Doppelnamens haben. Als Vorbild dafür könnten die §§ 1, 2 des Artikels 6 des Gesetzesentwurfs vom 14.8.1992 dienen.⁸⁹

Noch komplizierter ist die Lage bei den Kindern. Hier stellt sich die Frage, ob (und welchen) Kinder, die bei Inkrafttreten bereits einen Geburtsnamen erhalten haben, einen Doppelnamen sollen erhalten können. Ferner entsteht bei Kindern die Problematik, wie es sich auswirkt, wenn ältere Geschwister noch keinen Doppelnamen erhalten konnten. Hier sind vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, mit denen sich der Entwurf auseinandersetzen sollte.

8. Terminologische Anpassungen

In § 1355 II 2 BGB-E heißt es: „Besteht der Name des *Ehepartners* aus mehreren Namen, ...“.⁹⁰ Die Verwendung des Begriffs „Ehepartner“ ist im Gesetz unüblich, dies sollte in „Ehegatten“ geändert werden.

Wenn § 1355 II 1 BGB-E bestimmt, dass die Ehegatten „den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten oder einen aus *diesen* Namen zusammengesetzten Namen bestimmen“⁹¹ können, dann ist das Verweisziel von „diesen“ nicht eindeutig. Aus der Erläuterung wird deutlich, dass sowohl Geburtsname als auch aktuell geführter Name der Ehegatten Quellen der Einzelnamen im Ehedoppelnamen sein können.⁹² Dies könnte im Text noch etwas deutlicher werden. Fraglich ist darüber hinaus, ob gewollt ist, dass auch Geburts- und aktuell geführter Name nur eines Ehegatten miteinan-

⁸⁹ BT-Drs. 12/3163, S. 7. Kritisch indes *Schwab*, FamRZ 1992, 1015, 1017.

⁹⁰ Hervorhebung d. Verf.

⁹¹ Hervorhebung d. Verf.

⁹² BT-Drs. 19/18314, S. 5.

der verbunden werden können, oder ob im Doppelnamen zwingend Elemente beider Ehegatten enthalten sein sollen. Auch dies sollte klargestellt werden.

In § 1617 I 1 BGB-E ist wie gegenwärtig bereits im § 1617 BGB von „Mutter“ und „Vater“ die Rede. Die Gelegenheit der Änderung sollte genutzt werden, um dies auf eine geschlechtsneutrale Formulierung („des einen oder des anderen Elternteils“) umzustellen.⁹³

VI. Fazit

Der Gesetzesentwurf trifft eine richtige und wichtige Entscheidung zur Einführung des echten Doppelnamens bei Ehegatten und Kindern. Er ist lediglich in Details noch ergänzungsbedürftig. Die hier vorgeschlagene Teilreform darf nicht den Blick dafür trüben, dass eine baldige umfassende Namensrechtsreform basierend auf dem Eckpunktepapier der Arbeitsgruppe Namensrecht des BMI/BMJV angezeigt ist.

⁹³ Siehe schon die Forderungen des AK Abstammungsrechts nach einer Umbenennung von rechtlicher Mutter- und Vaterschaft in erste und zweite Elternstelle, vgl. BMJV (Hrsg.), Abschlussbericht AK Abstammungsrecht, 2017.

Berlin, 9. Dezember 2020

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin

fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022

geschaeftsstelle@djB.de • <https://www.djB.de>

zur BT- Drucksache 19/18314 – Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt sowie weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder

I. Vorbemerkungen

Ausgangspunkt des zur Diskussion stehenden Entwurfs ist § 1355 BGB in seiner geltenden Fassung. Die Norm regelt den „Ehenamen“ und soll – so der Vorschlag – erweitert werden.

Nach geltendem Recht können Ehepartner*innen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 BGB). Rechtspolitisch soll so die „Namenseinheit der Familie“ gewährleistet werden, wobei es den jeweiligen Ehepartner*innen freisteht, keinen Ehenamen zu bestimmen, sondern ihre jeweiligen Namen beizubehalten (§ 1355 Abs. 1 S. 3 BGB).

Die Wahl eines „Doppelnamens“, der sich aus den Geburtsnamen oder den aktuell geführten Namen der Ehepartner*innen zusammensetzt, ist mithin de lege lata nicht möglich.

Der beschriebene „Ist-Zustand“ wird, wie in der Praxis festzustellen ist, häufig als unbefriedigend und „veraltet“ empfunden, nicht erst seit der Öffnung der Ehe auch für Personen gleichen Geschlechts.

Der Entwurf versucht – mit einer ergänzenden Änderung zum Namensrecht bei Eltern ohne Ehenamen, aber gemeinsamer Sorge (§ 1617 BGB) – hier Abhilfe zu schaffen.

Im Grundsatz dürfen die vorgesehenen Änderungen auf eine breite Zustimmung hoffen, allerdings liegen in der isolierten Regelung zugleich auch die Schwächen des Entwurfs.

II. Zu den Vorschlägen im Einzelnen

Der Entwurf nimmt in § 1355 II BGB-E den Gedanken der Namensvielfalt auf und versucht, den geänderten Lebenswirklichkeiten Rechnung zu tragen.

Dem kann sicher im Ausgangspunkt gefolgt werden, insbesondere mit Blick auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Namensrecht.

In diesem Zusammenhang darf und sollte jedoch nicht übersehen werden, dass sich der Entwurf auf eine minimalistische Lösung fokussiert. Die Möglichkeit, einen „echten“ Doppelnamen als Ehenamen bestimmen zu können, verschafft zwar eine Wahl auf „Augenhöhe“ und Parität bei der Bestimmung des Ehenamens, löst aber nur ein Teilproblem des zivilrechtlichen Namensrechts, denn das Gesamtgefüge der Norm und ihre (Rechts-)Probleme bleiben unberücksichtigt.

Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Regelung des § 1355 Abs. 5 S. 2 BGB, wonach die geschiedenen Ehepartner*innen zwar ihren Geburtsnamen wieder annehmen können, häufig aber dadurch riskieren, dass eine Namensgleichheit mit dem Kind entfällt, da sich dieses der Änderung nicht anschließen kann (BGH, Beschluss vom 14. Januar 2004 - XII ZB 30/02 -, juris). Vor dem beschriebenen Hintergrund wird daher in der Praxis nicht selten – nolens volens – auf die Änderung verzichtet.

Soweit der Entwurf eine (folgerichtige) Änderung des § 1617 Abs. 1 BGB in Bezug auf die Namen der Kinder vorsieht, ist mit dem Regelungsvorschlag die Problematik keineswegs beseitigt, sondern wird – im Gegenteil – fortgeschrieben.

Exemplarisch für einen dringenden Handlungsbedarf aus Sicht der Praxis sind zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) aus jüngerer Zeit.

Zum einen ist der Beschluss vom 13. November 2019 – XII ZB 118/17 – zu nennen, der die Schwächen des zivilrechtlichen Namensrechts deutlich aufzeigt. So hat der BGH es auf der Grundlage geltenden Rechts für zulässig erachtet, dass zwei gemeinsame Kinder von Eltern, die erst nach der Geburt des jeweiligen Kindes die gemeinsame Sorge begründet und in der Folge die Ehe geschlossen haben, für ihr zweites Kind an den Geburtsnamen des ersten Kindes gebunden sind, da sie es im konkreten Fall versäumt hatten, den Geburtsnamen des ersten Kindes nach Begründung der gemeinsamen Sorge innerhalb von drei Monaten neu zu bestimmen. Damit waren die „Weichen“ für den Namen des Geschwisterkindes rechtlich gestellt (§ 1617b Abs. 1 S. 4 BGB iVm § 1617 Abs. 1 S. 3 BGB).

Eine solche Bindung vermag man plausibel in der Praxis kaum zu begründen.

Ein weiteres Defizit liegt zum anderen dem Vorlagebeschluss des BGH vom 13. Mai 2020 – XII ZB 429/17 – zugrunde. Aus der gerichtlichen Praxis ist zu berichten, dass es bei der Volljährigenadoption, und zwar unabhängig davon, ob sie stark, das heißt mit den Wirkungen einer Minderjährigenadoption, oder schwach ausgestaltet ist, immer wieder auf „Unverständnis“ stößt, dass der Angenommene kraft Gesetzes als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden erhält (§ 1757 Abs. 1 S. 1 BGB iVm § 1767 Abs. 2 S. 1 BGB). Nur auf Antrag kann der bisherige Familienname des Angenommenen dem neuen Familiennamen vorangestellt oder angefügt werden (§ 1757 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB).

Schließlich ist noch ein dritter Gesichtspunkt maßgeblich, nämlich derjenige der Einbenennung (=Auswechslung des Familiennamens eines Kindes, dessen Elternteil wiederverheiratet ist) von Kindern (§ 1618 BGB), die nicht rückgängig gemacht werden kann, sondern eine erneute Heirat des sorgeberechtigten Elternteils voraussetzt.

Lösungen für all das bietet das zivilrechtliche Namensrecht nicht, sondern die Betroffenen sind auf den eher „steinigen Weg“ der öffentlich-rechtlichen Änderung angewiesen.

Diese Spaltung der Zuständigkeiten ist weder sachgerecht noch vermittelbar. Eine Änderung ist daher mit Recht Bestandteil der zentralen Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Namensrecht.

III. Fazit

Der Entwurf ist zweifelsfrei ein erster Schritt in die richtige Richtung. Es ist jedoch nur der „kleinste gemeinsame Nenner“ mit Blick auf die Reform des Namensrechts, der ggf. in dieser Legislaturperiode noch zu verwirklichen sein wird.

Nachsteuerungen werden – wie aufgezeigt – unumgänglich sein.

Prof. Dr. Maria Wersig
Präsidentin

Brigitte Meyer-Wehage
Vorsitzende der Kommission für Familien- und Erbrecht,
Recht anderer Lebensgemeinschaften

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und
Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder
BT-Drs. 19/18314**

I.

Der Name, insbesondere der Familienname einer Person, nimmt für die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstdefinition dieser Person eine herausragende Stellung ein. Er ist, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) formuliert, „Ausdruck [der] Identität und Individualität und begleitet die Lebensgeschichte seines Trägers, die unter dem Namen als zusammenhängende erkennbar wird“ (BVerfG NJW 2009, 1657 m.w.N.). Der Name nimmt daher als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts am verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG teil. Der Einzelne kann verlangen, dass die Rechtsordnung seinen Namen respektiert und schützt. Dieser Schutz gilt freilich nicht unbeschränkt. Insbesondere wird der persönlichkeitsrechtliche Namensschutz durch staatliche Ordnungsinteressen beschränkt. Gesamtgesellschaftlich hat der Name vor allem die Funktion als Unterscheidungsmerkmal: Er macht seinen Träger identifizierbar gegenüber anderen Personen (*Identifizierungsfunktion*) und kann die Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen aufzeigen (*Klassifizierungsfunktion*). So lässt sich anhand des Namens beispielsweise im Generationengefüge die Zugehörigkeit des Namensträgers zu einer bestimmten Familie ablesen (vertikales Verhältnis der Abstammungslinie). Entsprechendes gilt für die familiäre Zuordnung auch losgelöst vom Generationengefüge in der statusrechtlichen Paarbeziehung (horizontales Verhältnis). Diese Ordnungsfunktionen erfordern einerseits eine gewisse Beständigkeit des Namens, um eine Identifizierung des Namensträgers tatsächlich zu ermöglichen (*Namenskontinuität*), andererseits wird die Klassifizierung i.S.e. Zugehörigkeit des Namensträgers zu einer Personengruppe nur dann ermöglicht, wenn die Zugehörigkeit zu dieser im Namen eine Entsprechung findet (*Namenseinheitlichkeit*). Staatliche Ordnungsinteressen und persönlichkeitsrechtlicher Namensschutz stehen sich teils antipodisch gegenüber und müssen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Das deutsche Namensrecht, das mit der Aufgabe betraut ist, diesen angemessenen Interessenausgleich herzustellen, ist nach ganz herrschender Meinung stark reformbedürftig. Es ist in seiner gegenwärtigen Fassung zu komplex, zu rigide und weist in vielen Bereichen inhaltliche Widersprüche auf. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium des Inneren, für

Bau und Heimat (BMI) haben daher im Jahr 2018 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wissenschaft und Praxis eingesetzt, die Vorschläge für eine Reform des Namensrechts erarbeiten sollte. Seit 11. Februar 2020 liegt nun ein entsprechendes Eckpunktepapier dieser Arbeitsgruppe vor. Darin wird eine grundlegende Reform des Namensrechts angemahnt, die die inhaltlichen Widersprüche beseitigen soll und einen hinreichenden Ausgleich der berührten Interessen erstreben muss. Die im Eckpunktepapier aufgezeigten Vorschläge sind sehr zu begrüßen und es wird angesichts der schon fortgeschrittenen Legislaturperiode wohl eine Aufgabe des künftigen Gesetzgebers sein, die Vorschläge der Arbeitsgruppe in ein konkretes Gesetzgebungsvorhaben zu führen.

II.

Das hier gegenständliche Gesetzesvorhaben widmet sich nur einer Teilfrage des Namensrechts. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder erstreben die Entwurfsverfasser die Einführung sog. echter Doppelnamen für Ehegatten und Kinder über eine Anpassung der §§ 1355 II und 1617 I BGB.

Das gegenwärtige deutsche Namensrecht untersagt die Bildung echter Doppelnamen. § 1355 II BGB gestattet es Ehegatten lediglich den geführten bzw. den Geburtsnamen eines Ehegatten zum Ehenamen zu bestimmen. Eine Bildung eines zusammengesetzten Ehenamens aus Geburtsnamen bzw. geführtem Namen des einen und Geburtsnamen bzw. geführtem Namen des anderen Ehegatten ist nicht möglich. Ehegatten, die ihren eigenen Namen weiterführen möchten, bleibt somit lediglich das Absehen von der Wahl eines gemeinsamen Ehenamens (§ 1355 I 3 BGB), oder die Beifügung ihres bisherigen Namens zum Ehenamen als Begleitname (§ 1355 IV 1 BGB). Hierdurch entsteht ein sog. unechter Doppelname, den lediglich der Ehegatte trägt, dessen bisheriger Name nicht Ehename geworden ist. Das Verbot echter Doppelnamen setzt sich auch im Kindesnamensrecht fort, da das Kind entweder den Ehenamen als Geburtsnamen erhält (§ 1616 BGB), oder im Falle des Fehlens eines solchen (Fälle des § 1355 I 3 BGB) und bei Bestehen gemeinsamer Sorge der Eltern, einer der von den Eltern geführten Namen als Geburtsname des Kindes gewählt werden muss, § 1617 I BGB. Die Bildung eines zusammengesetzten Geburtsnamens aus den geführten Namen der Eltern ist nicht möglich.

Auch wenn das BVerfG von der Verfassungsmäßigkeit dieser rechtlichen Regelung ausgegangen ist (BVerfG FPR 2002, 150 für den Kindesdoppelnamen; BVerfG NJW 2002, 1256 für den Ehedoppelnamen), ist das Verbot der Bildung echter Doppelnamen zu Recht stark kritisiert worden. Erstens lässt es die Autonomie der beteiligten Namensträger, die Ausprägung ihres persönlichkeitsrechtlichen Namensschutzes ist, gegenüber ordnungsrechtlichen Aspekten zu stark in den Hintergrund treten. Wie in der Literatur vielfach festgehalten worden ist, bestehen durch elektronische Register, persönliche Kenn- und Identifikationsnummern andere Instrumente, die die Ordnungsfunktionen des Namens durchaus effizienter umsetzen können, so dass der persönlichkeitsrechtliche Aspekt des Namenserwerbs und der Namenswahl in den Vordergrund tritt (vgl. hierzu auch das Eckpunktepapier der AG Namensrecht, 4). Zweitens ist das geltende Recht mit Blick auf das Verbot der Bildung von Doppelnamen nicht stringent. Es ist in sich sogar widersprüchlich. Heiratet beispielsweise eine Frau Müller einen Herrn Lüdenscheidt und wird als Ehename der Name Müller gewählt, so kann Herr Müller nach einer Scheidung von bzw. dem Tod seiner Gattin seinen vor der Wahl des Ehenamens geführten Namen bzw. seinen Geburtsnamen (Lüdenscheidt) als Begleitnamen beifügen (§ 1355 V 2 BGB). Er heißt dann Müller-Lüdenscheidt. Heiratet Herr Müller-Lüdenscheidt im Zeitverlauf erneut, beispielsweise eine Frau Mayer, kann der Doppelname Müller-Lüdenscheidt als Ehename der Zweitehe gewählt werden, da es sich gem. § 1355 II BGB um den

geführten Namen eines Ehegatten handelt. Herrn Müller-Lüdenscheidt und Frau Mayer wird daher ermöglicht, was Frau Müller und Herrn Lüdenscheidt versagt bleibt, obwohl Frau Müller zum Namen Müller-Lüdenscheidt einen deutlich stärkeren Bezug aufweist als Frau Mayer. Blickt man auf die ordnungsrechtlichen Namensfunktionen der Namenskontinuität und der Namenseinheitlichkeit, ergäbe sich eine deutlich stärkere Verwirklichung, ließe man Frau Müller und Herrn Lüdenscheidt einen echten Doppelnamen als Ehenamen bilden. Es ist vor dem Hintergrund dieser Widersprüchlichkeit daher durchaus zu begrüßen, wenn die Rechtslage entsprechend angepasst würde.

III.

Der hier zu betrachtende Entwurf sieht zur Schaffung echter Doppelnamen bei Ehegatten eine Anpassung des § 1355 II BGB dergestalt vor, dass neben die bisherigen Wahlmöglichkeiten (Wahl von Geburtsnamen bzw. geführtem Namen eines Ehegatten) auch die Bildung eines echten Ehedoppelnamens tritt.

Der Entwurfstext spricht hierbei davon „einen aus *diesen* Namen zusammengesetzten Namen“ [Hervorhebung durch Verf.] zu bilden, wobei sich grammatikalisch der Passus „diesen Namen“ irreführend auf den Geburtsnamen bzw. geführten Namen „*eines* Ehegatten“ [Hervorhebung durch Verf.] bezieht. Damit ermöglicht die Regelung streng genommen nur eine Ehedoppelnamensbildung aus dem Geburtsnamen und dem Ehenamen eines Ehegatten und nicht wie wohl eigentlich erstrebt, die Bildung des Ehedoppelnamens aus Namen beider Ehegatten. Beispielsweise könnten zur Bildung eines Ehedoppelnamens einer Ehe zwischen Frau Meister (geborene Jäger) und Herrn Singer daher allenfalls die Namen Meister-Jäger bzw. Jäger-Meister herangezogen werden und nicht, wie von den Entwurfsverfassern ganz offensichtlich beabsichtigt, die Doppelnamen Meister-Singer, Singer-Meister, Jäger-Singer und Singer-Jäger. Treffender erscheint daher die Wahl folgender Formulierung:

„Die Ehegatten können als Ehenamen auch einen aus ihren Namen zusammengesetzten Namen bestimmen. Zu diesem Zweck kann ein Ehe name aus dem Geburtsnamen bzw. dem geführten Namen des einen und dem Geburtsnamen bzw. dem geführten Namen des anderen Ehegatten gebildet werden.“

Dass der Entwurfstext zusammengesetzte Ehenamen auf zwei Namen beschränkt, um eine Bildung von Namensketten zu verhindern, ist nicht zu kritisieren und entspricht im Übrigen auch den Vorschlägen der AG Namensrecht (vgl. Eckpunktepapier S. 7).

Mit Blick auf die Entwurfsfassung bzgl. des Kindesnamens ist eine Anpassung des § 1617 I BGB vorgesehen, die es ermöglicht, als Geburtsnamen des Kindes einen aus den geführten Namen der Eltern gebildeten Doppelnamen zu bilden. Dies ist ebenfalls nicht zu kritisieren. Misslich ist allerdings, dass die Entwurfsfassung (wie auch die *lex lata*) geschlechtsbezogen auf die Begriffe „Vater“ und „Mutter“ rekurrieren. Insbesondere bei gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen kann die Vorschrift daher nicht direkt angewandt werden. Sinnvoller erscheint es daher wie folgt zu formulieren:

„Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt, als Geburtsnamen. Als Geburtsname kann auch ein aus den geführten Namen der Eltern zusammengesetzter Name gebildet werden.“

Die Beschränkung zusammengesetzter Namen auf zwei Namen ist auch mit Blick auf den Kindesnamen nicht zu kritisieren.

IV.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Anliegen der Entwurfsverfasser im Grundsatz zu befürworten ist. Die Schaffung echter Doppelnamen beseitigt zumindest einen Teil der Widersprüche, die das gegenwärtige Namensrecht birgt und stärkt darüber hinaus die Autonomie der beteiligten Namensträger durch Stärkung des persönlichkeitsrechtlichen Namensschutzes. Die Textfassung des hier zu behandelnden Entwurfs sollte aufgrund der oben genannten Gründe allerdings eine Anpassung erfahren. Ferner stellt sich die Frage, warum eine echte Doppelnamensbildung nicht auch bei Kindern möglich sein soll, deren Eltern nicht die gemeinsame elterliche Sorge innehaben. Es ist durchaus vorstellbar, dass über die Bildung eines Doppelnamens als Geburtsnamen auch insoweit die Verbundenheit mit beiden Elternteilen hergestellt werden kann und von den Beteiligten auch erstrebt wird. Auch weitere Kritikpunkte, die das Namensrecht allgemein betreffen, werden vom Entwurf nicht aufgegriffen. Beispielsweise bleibt die Frage, warum überhaupt die Bandbreite der Möglichkeiten des Namensserwerbs von der elterlichen Sorge abhängig sein soll. Es stellt sich daher die Frage, ob statt einer erneuten Regelung einer weiteren Detailfrage des Namensrechts nicht eine stringente und in sich schlüssige Namensrechtsreform mit Nachdruck in Angriff genommen werden sollte. Sollte der Gesetzgeber sich zur Umsetzung des hier gegenständlichen Vorschlags entschließen, würde zumindest mit Blick auf die Eckpunkte der von der AG Namensrecht vorgeschlagene Namensrechtsreform kein nachhaltiger Schaden entstehen, da diese ebenfalls eine echte Doppelnamensbildung vorsehen.

Prof. Dr. Philipp M. Reuß, MJur (Oxford)